

19.11.97**Empfehlungen
der Ausschüsse****In - AS - FJ - FS - Fz - K - R**zu Punkt 19 der 719. Sitzung des Bundesrates am 28. November 1997

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Versorgungsberichts
(Versorgungsreformgesetz 1998 - VReformG)

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ),
der Ausschuß für Familien und Senioren (FS),
der Finanzausschuß (Fz),
der Ausschuß für Kulturfragen (K) und
der Rechtsausschuß (R)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

- K 1. Zu Artikel 1 vor Nummer 1 (§ 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 - neu - BRRG), Artikel 2
Nr. 1a - neu (§ 19 Abs. 1 Satz 2 und 3 - neu - BBG), Artikel 17 Abs. 2a - neu -
(§ 30 Abs. 1 Satz 2 und 3 - neu - BLV)

- a) In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 0 einzufügen:

0. In § 13 Abs. 2 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

"Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 4 werden auch durch ein ent-
sprechendes Fachhochschulstudium erfüllt, soweit nachfolgend ein
Promotionsverfahren abgeschlossen worden ist oder ein besonders

Ausgeliefert am 19. NOV. 1997

(noch Ziff. 1)

qualifizierter Abschluß nachgewiesen wird. Für die Feststellung eines besonders qualifizierten Abschlusses gilt § 18b Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der am (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung entsprechend." '

b) In Artikel 2 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

"Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 werden auch durch ein entsprechendes Fachhochschulstudium erfüllt, soweit nachfolgend ein Promotionsverfahren abgeschlossen worden ist oder ein besonders qualifizierter Abschluß nachgewiesen wird. Für die Feststellung eines besonders qualifizierten Abschlusses gilt § 18b Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der am (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung entsprechend."

b) Im bisherigen Satz 3 wird die Angabe "Satz 1 oder Satz 2" durch die Angabe "Satz 1 oder Satz 4" ersetzt.'

c) In Artikel 17 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 2a einzufügen:

'(2a) In § 30 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1990 (BGBl. I S. 449, 863), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

"Die Voraussetzungen werden auch durch ein entsprechendes Fachhochschulstudium erfüllt, soweit nachfolgend ein Promotionsverfahren abgeschlossen worden ist oder ein besonders qualifizierter Abschluß nachgewiesen wird. Für die Feststellung eines besonders qualifizierten Abschlusses gilt § 18b Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der am (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung entsprechend." '

(noch Ziff. 1)

Als Folge ist
in Artikel 20 die Angabe "17 Abs. 6"
durch die Angabe "17 Abs. 2a und 6"
zu ersetzen.

Begründung:

Angesichts des erreichten Entwicklungsstandes der Fachhochschulen und der in § 2 des Hochschulrahmengesetzes allen Hochschulen gemeinsam gestellten wissenschaftlichen Aufgaben ist die bisher bestehende Beschränkung des Zugangs zum Vorbereitungsdienst des höheren Dienstes auf Universitätsabsolventen nicht mehr angemessen. Zunächst soll deshalb zumindest Fachhochschulabsolventen geeigneter Fachrichtungen mit nachfolgendem erfolgreich abgeschlossenem Promotionsverfahren oder mit einem besonders qualifizierten Abschluß der Zugang zum Vorbereitungsdienst des höheren Dienstes eröffnet werden.

Entsprechend der Teilerlaßbestimmung nach § 18b des Bundesausbildungsförderungsgesetzes könnten nach ihrem Ergebnis der Abschlußprüfung die ersten 30 vom Hundert aller Prüfungsabsolventen als "besonders qualifiziert" definiert werden.

Dieser Empfehlung widersprechen der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Finanzausschuß mit folgenden

Begründungen:

Ausschuß für Innere Angelegenheiten

- a) Die vom Ausschuß für Kulturfragen vorgesehenen Regelungen hätten tiefgreifende Änderungen des bestehenden Laufbahngefüges zur Folge, die mittel- bis langfristig zu erheblichen Mehrkosten führen, wenn die sich aus den Neuregelungen ergebenden Möglichkeiten in allen in Frage kommenden Laufbahnen konsequent umgesetzt würden. Hierzu bestünde mit Rücksicht auf eine gleichförmige Behandlung aller entsprechenden Laufbahnen eine dringende Veranlassung. Mehrkosten in beträchtlicher - nicht bezifferbarer - Höhe würden jedoch dem mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Versorgungsberichts angestrebten Ziel entgegenstehen, die öffentlichen Haushalte spürbar zu entlasten.

(noch In)

Im übrigen werfen die sich aus den vorgesehenen Regelungen ergebenden Einschnitte in das bestehende Laufbahngefüge grundsätzliche laufbahnrechtliche Fragen auf, die einer gründlichen Prüfung bedürfen, in deren Rahmen auch personalwirtschaftliche Überlegungen berücksichtigt werden müssen. Da diese Fragen vor dem Hintergrund der aus dienstrechtlicher Sicht gegen die beabsichtigte Öffnung schon seit längerem vorgetragenen Bedenken noch nicht abgeklärt sind, ist eine (positive) Entscheidung über die vorgeschlagenen Regelungen mit nicht kalkulierbaren Risiken behaftet, die insbesondere mit Blick auf die zu besorgenden finanziellen Auswirkungen zur Zeit nicht übernommen werden können.

- b) Die Forderung, besonders qualifizierten Fachhochschulabsolventen (30 v.H.) den Zugang zum Vorbereitungsdienst des höheren Dienstes zu eröffnen, wird damit begründet, daß "angesichts des erreichten Entwicklungsstandes der Fachhochschulen und der in § 2 des Hochschulrahmengesetzes allen Hochschulen gemeinsam gestellten wissenschaftlichen Aufgaben die bisher bestehende Beschränkung des Zugangs zum Vorbereitungsdienst des höheren Dienstes auf Universitätsabsolventen nicht mehr angemessen" sei. Insbesondere folgende Fakten sprechen dagegen, die Abschlüsse gleich zu behandeln:
 - aa) Zugangsvoraussetzung zum Universitätsstudium ist grundsätzlich das Abitur, für Fachhochschulen reicht die Fachhochschulreife.
 - bb) Die Regelstudienzeiten an den Universitäten sind länger als an Fachhochschulen.
 - cc) Das Universitätsstudium ist stärker wissenschaftlich, das Fachhochschulstudium mehr praxisorientiert.
 - dd) Die Universitätsprofessoren müssen im Gegensatz zu den Fachhochschulprofessoren grundsätzlich habilitiert sein und sind besoldungsrechtlich höher eingestuft.
 - ee) Promotionsrecht haben nur die Universitäten.
- c) Für eine Öffnung des höheren Dienstes für Fachhochschulabsolventen besteht auch kein Bedarf, da genügend hochqualifizierte Universitätsabsolventen zur Verfügung stehen. Soweit als Argument für eine Öffnung vorgetragen wird, daß (zumindest) die bestqualifizierten (30 v.H.) Fachhochschulabsolventen die Voraussetzungen für eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst des höheren Dienstes erfüllen, geht dieses Argument jedenfalls für die Laufbahnbewerber ins Leere, die sich als Bewerber für eine sogenannte Bedarfsausbildung einer echten Auswahlentscheidung stellen müssen. Bereits jetzt kommen für eine solche Auswahlentscheidung innerhalb der Gruppe der Universitätsabsolventen in der Regel nur solche Bewerber in Betracht, die überdurchschnittliche Abschlüsse aufweisen können. Somit wird auf absehbare Zeit unter Zugrundelegung von Artikel 33

(noch In)

Abs. 2 GG den besser qualifizierten Universitätsabsolventen in Auswahlverfahren der Vorzug gegenüber den besser qualifizierten Fachhochschulabsolventen zu geben sein. Von einer Regelung, die einer großen Anzahl von Fachhochschulabsolventen berufliche Perspektiven vorspiegelt, die in der Praxis nicht bestehen, sollte jedoch Abstand genommen werden.

Ein Bedarf für eine Öffnung ist auch deshalb nicht ersichtlich, weil bereits im Rahmen der bestehenden laufbahnrechtlichen Regelungen für besonders qualifizierte Fachhochschulabsolventen die Möglichkeit besteht, in den höheren Dienst aufzusteigen. Der damit allerdings verbundene Berufseinstieg in die niedrigere Laufbahngruppe ist den Betroffenen jedoch nicht zuletzt vor dem Hintergrund zuzumuten, daß sie im Vergleich zum Universitätsabsolventen ihre Ausbildung deutlich früher abschließen und somit in einer früheren Lebensphase für das weitere berufliche Fortkommen wichtige Berufserfahrung sammeln können.

Schließlich darf auch nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Eingangsbesoldung in einer Reihe von Laufbahnen, die ein Fachhochschulstudium voraussetzen, bereits zum Teil deutlich angehoben ist und z.B. über dem Niveau der Eingangsbesoldung der für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst an internen Fachhochschulen ausgebildeten Absolventen liegt. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Bestrebungen, die Abschlüsse der Fachhochschulabsolventen aufzuwerten, wird für den technischen Bereich schon seit längerem die Forderung erhoben, die dort bereits angehobene Eingangsbesoldung (A 10) für eine Übergangsphase weiter deutlich (auf A 12) anzuheben. Die gegen eine solche Anhebung bestehenden fiskalischen Bedenken sind offenkundig.

- d) Die Öffnung des höheren Dienstes für Fachhochschulabsolventen hätte außerdem erhebliche besoldungsrechtliche Auswirkungen:
 - aa) Wenn entsprechend der vorgeschlagenen Regelung 30 vom Hundert aller Fachhochschulabsolventen Zugang zum höheren Dienst hätten, ließe sich die derzeitige Einstufung der übrigen Fachhochschulabsolventen nicht mehr halten. Auch der Forderung, im Tarifrecht entsprechende Konsequenzen aus der Änderung des Laufbahngefüges zu ziehen, dürfte sachlich inhaltlich kaum zu begegnen sein.
 - bb) Entsprechendes gilt für die unterschiedlichen Eingangsämter der Lehrer.
 - cc) Die Einstufung der Professoren an Fachhochschulen ließe sich ebenfalls nicht mehr halten.
- e) Konsequenterweise müßte eine Öffnung des höheren Dienstes für Fachhochschulabsolventen auch eine Öffnung des gehobenen Dienstes für Universitätsabsolventen zur Folge haben. Der sich hier abzeichnende Verdrängungswettbewerb zu Lasten der Fachhochschulabsolventen dürfte kaum akzeptabel sein.

Finanzausschuß

Der unmittelbare Zugang zum höheren Dienst von Fachhochschulabsolventen mit "besonders qualifiziertem Abschluß" ist abzulehnen. Zum einen würden damit jeweils 30 v. H. der Fachhochschulabsolventen die Voraussetzungen für den Zugang zum höheren Dienst erfüllen.

Zum anderen ließe sich die derzeitige Einstufung der übrigen Fachhochschulabsolventen nicht mehr halten; dies gilt vor allem für den Lehrerbereich.

Als erhebliche finanzielle Folgewirkung käme es auf Dauer zu einer Verschiebung der Einstufungen nach oben.

Für besonders qualifizierte Fachhochschulabsolventen bestehen nach geltendem Laufbahnrecht ausreichende Möglichkeiten des Aufstiegs in den höheren Dienst, von denen bei Bedarf auch in vollem Umfang Gebrauch gemacht werden sollte.

R 2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 25 Abs. 1 Satz 3 BRRG) *)

Artikel 1 Nr. 2 ist zu streichen.

Begründung:

Eine Anhebung der im Vollzugsbereich der Länder (Polizei, Feuerwehr, Justiz) geltenden besonderen Altersgrenze des vollendeten 60. Lebensjahres um ein Jahr erscheint mit Blick auf die besonderen Belastungen, denen die in dem vorgenannten Bereich eingesetzten Bediensteten ausgesetzt sind, nicht vertretbar. Vor allem die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes bei Justizvollzugsanstalten sind den besonderen Anforderungen des Justizvollzugsdienstes nach den bisherigen Erfahrungen mit Vollendung des 60. Lebensjahres in der Regel nicht mehr in dem erforderlichen Maße gewachsen. Gerade in der heutigen Zeit, die durch eine angespannte Belegungssituation und eine zunehmend schwierigere Klientel gekennzeichnet ist, sind vornehmlich die im Schichtdienst eingesetzten Bediensteten sowohl in psychischer als auch in physischer Hinsicht erheblich belastet. Im Land Nordrhein-Westfalen sind beispielsweise im Jahre 1996 100 Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes aus Altersgründen aus dem Dienst ausgeschieden, 103 Bedienstete sind hingegen vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden. Im Jahre 1997 stehen 132 Fällen des Altersruhestandes 72 des Vorruhestandes gegenüber. Vor diesem Hintergrund sollte das Beamtenrechtsrahmengesetz nicht vorgeben, daß die besondere Altersgrenze um ein Jahr angehoben werden muß.

*) vgl. Ziffer 18

In
Fz

3. Zu Artikel 1 Nr. 4a - neu - (§ 44b Abs. 5 - neu - BRRG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

'4a. Dem § 44 b wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß Beamten bis zum 31. Dezember 2004 Urlaub nach Absatz 1 Nr. 2 bereits nach Vollendung des 50. Lebensjahres bewilligt werden kann. Absatz 4 Satz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Dauer des Urlaubs 15 Jahre nicht überschreiten darf." '.

Begründung

Zur Entlastung des Arbeitsmarktes wird die bestehende Altersgrenze für eine Beurlaubung bis zum Eintritt in den Ruhestand vorübergehend auf das 50. Lebensjahr gesenkt.

In Artikel 2 Nr. 10 (§ 72 e Abs. 4 BBG) des Gesetzesentwurfs wird im Bereich des Bundes die Altersgrenze für den sog. Altersurlaub vorübergehend auf das 50. Lebensjahr gesenkt.

Mit dem Änderungsvorschlag soll für den Landesgesetzgeber die rahmenrechtliche Möglichkeit geschaffen werden, eine entsprechende Regelung einzuführen.

In
Fz

4. Zu Artikel 1 Nr. 4b - neu - (§ 44 c BRRG) und Artikel 5 Nr. 9 (§ 48 BBesG)

a) In Artikel 1 ist nach der neuen Nummer 4a folgende Nummer 4b einzufügen:

'4b. Nach § 44 b wird folgender § 44 c eingefügt:

"§ 44 c

Durch Gesetz kann festgelegt werden, daß Beamte, denen wegen einer festgelegten ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit ein Zeitausgleich zusteht, der nicht oder nicht in vollem Umfang gewährt werden kann, eine Ausgleichszahlung nach den für Mehrarbeit festgelegten Vergütungssätzen erhalten." '.

(noch Ziff. 4)

b) Artikel 5 Nr. 9 ist wie folgt zu fassen:

'9. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird ... (wie Regierungsentwurf) ...

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Die Bundesregierung und die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gewährung einer Ausgleichszahlung für Beamte zu regeln, denen im Zuge einer festgelegten ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit der zustehende Zeitausgleich ganz oder teilweise nicht gewährt werden kann." '.

Begründung

zu Buchstabe a:

Die Länder haben den rahmenrechtlichen Spielraum, Modelle einer längeren ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit (z. B. Sabbatjahr, Arbeitszeitkonten) einzuführen. Da bei derartigen Arbeitszeitmodellen in erheblichem Umfang zunächst zusätzlicher Dienst geleistet wird, ist es aus Fürsorgegründen erforderlich, durch eine gesetzliche Regelung die Gewährung einer Ausgleichszahlung für die Fälle der Unmöglichkeit des Zeitausgleichs einzuführen. Hierfür bietet sich die Anwendung der Regelungen über die Mehrarbeitsvergütung entsprechend § 44 Satz 3 BRRG an.

zu Buchstabe b:

Die Ergänzung des § 48 BBesG ist die besoldungsrechtliche Folgeregelung zu dem eingefügten § 44 c BRRG (Artikel 1 Nr. 4b). Sie ist erforderlich, damit die Mehrarbeitsvergütungsregelung nach Absatz 1 auch auf die Fälle der Unmöglichkeit des Zeitausgleichs bei längerer ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit entsprechend angewandt werden kann.

In 5. Zu Artikel 5 Nr. 5 (§ 17 BBesG)

In Artikel 5 Nr. 5 ist § 17 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 2 sind
nach den Worten "sie werden"
die Worte "im Bundesbereich"
einzufügen.
- b) Nach Satz 2 ist folgender Satz 3 anzufügen:

"Durch Landesrecht kann bestimmt werden, daß die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen in festen Beträgen des Einvernehmens mit einer zu bestimmenden Behörde bedarf."

Begründung:

Die Länder haben im Rahmen des bisherigen § 17 BBesG in den Landesbesoldungsgesetzen ergänzende Regelungen über die Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen erlassen. Es sollte der Entscheidung der Länder überlassen bleiben, welche verfahrensmäßigen Regelungen nach der Änderung des § 17 BBesG getroffen werden. Durch die vorgesehene Neufassung des § 17 BBesG wird in ausreichendem Maße klargestellt, wann und unter welchen Voraussetzungen eine Aufwandsentschädigung neben der Besoldung gewährt werden darf. Ein Bedürfnis, die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen in festen Beträgen im Bundesrecht für den Bereich der Länder von dem Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium abhängig zu machen, besteht daher nicht. Die Festlegung der Mitwirkungsbefugnis eines Ministeriums bei Entscheidungen anderer Körperschaften widerspricht auch den Zielen der Verwaltungsreform und dem Grundsatz der Subsidiarität. Zu Lasten der Gesetzgebung durch die Länder wird im Bundesrecht ein weiterer, die kommunale Selbstverwaltung einschränkender Standard festgelegt. Die Art der Kontrolle kommunaler Entscheidungen im Bereich der Selbstverwaltung unterliegt der ausschließlichen Gesetzgebungshoheit der Länder. Zur Klarstellung der Gesetzgebungskompetenz der Länder auf dem Gebiet des Besoldungsrechtes wird § 17 BBesG vorsorglich um eine Öffnungsklausel ergänzt.

In
Fz6. Zu Artikel 5 Nr. 5a - neu - (§ 28 Abs. 3 Satz 2 - neu - BBesG)

In Artikel 5 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 5a einzufügen:

'5a. In § 28 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Zur Feststellung der Kinderbetreuungszeit nach Satz 1 für ein Kind bei mehreren Besoldungsempfängern dürfen die Bezügefestsetzungsbehörden der öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29) die erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und untereinander austauschen." '.

Begründung:

Der Dreijahreszeitraum kann für ein Kind, das von mehreren Personen, die als Beamte, Richter oder Soldaten im öffentlichen Dienst stehen, gleichzeitig oder nacheinander betreut wurde, insgesamt nur einmal in Anspruch genommen werden. Wurde die Kinderbetreuungszeit mit der Höchstdauer bereits bei einem Besoldungsempfänger berücksichtigt, ist die Berücksichtigung später bei einem anderen Besoldungsempfänger nicht mehr möglich. Die Berücksichtigung einer über die Höchstgrenze hinausgehenden Kinderbetreuungszeit für ein Kind bzw. die Doppelberücksichtigung einer Kinderbetreuungszeit bei mehreren Besoldungsempfängern kann durch den Austausch von Vergleichsmitteln vermieden werden. Die Erhebung und der Austausch personenbezogener Daten bedarf der gesetzlichen Ermächtigung (vgl. auch Artikel 5 Nr. 7 Buchstabe c).

Fz

7. Zu Artikel 5 Nr. 6, 7, 7a - neu -, 10a - neu -, 21a - neu - (§§ 39, 40, 41, 56 BBesG und Anlage 5 zum Bundesbesoldungsgesetz), Artikel 6 Nr. 10, 11, 11a - neu -, 15a - neu -, 21a - neu -, 23, 25, 26, 29, 35 (§§ 20, 24, 25, 39, 50, 53, 54, 55, 62 und 69c BeamVG), Artikel 10 Nr. 2 (§ 8 Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung), Artikel 18 (Übergangsvorschriften)

a) Artikel 5 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nummer 6 ist wie folgt zu fassen:

'6. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
... (wie Regierungsentwurf) ...

b) In Absatz 2 wird der letzte Satz wie folgt gefaßt:
"§ 40 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend." '.

(noch Ziff. 7)

bb) Nummer 7 ist wie folgt zu fassen:

7. § 40 wird wie folgt gefaßt:

"40

Stufen des Familienzuschlages

(1) Einen Familienzuschlag der Stufe 1 erhalten

1. verheiratete Beamte, Richter und Soldaten,
2. geschiedene Beamte, Richter und Soldaten und solche, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, die auf Grund einer Unterhaltsverpflichtung aus der letzten Ehe monatlich mindestens Unterhalt in Höhe von 400 Deutsche Mark leisten,

wenn das Einkommen des Ehegatten beziehungsweise des früheren Ehegatten im vorhergehenden Kalenderjahr 24 000 Deutsche Mark nicht überstiegen hat. Auf Antrag kann das Einkommen des laufenden Kalenderjahres zugrunde gelegt werden; der Antrag muß spätestens bis zum Ende dieses Kalenderjahres gestellt werden. Der Betrag von 24 000 Deutsche Mark erhöht sich um 6 000 Deutsche Mark für jedes Kind, für das dem Ehegatten bzw. früheren Ehegatten Kindergeld zusteht oder nur deshalb nicht zusteht, weil die Ausschlußgründe des § 64 oder § 65 Einkommensteuergesetz oder des § 3 oder § 4 Bundeskindergeldgesetz vorliegen. Das Einkommen ist die Summe der Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Einkommensteuergesetz mit der Maßgabe, daß Rentenbezüge mit dem Bruttobetrag abzüglich Werbungskosten anzusetzen sind, sowie die dem Progressionsvorbehalt nach § 32 b Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz unterliegenden Leistungen,

3. andere Beamte, Richter und Soldaten, die einem Kind oder einer anderen Person nicht nur vorübergehend in ihrem alleinigen Haushalt Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen deren Hilfe bedürfen. Dies gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung

(noch Ziff. 7)

nicht, wenn für den jeweiligen Monat zum Unterhalt des Betreffenden Mittel zur Verfügung stehen, die, bei einem Kind einschließlich des gewährten Kindergeldes und des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlages, das Sechsfache des Betrages der Stufe 1 übersteigen. Ein Kind wird auch berücksichtigt, wenn der Beamte, Richter oder Soldat es auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll.

(2) Einen Familienzuschlag der Stufe 2 erhalten Beamte, Richter und Soldaten, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht. Steht ihnen Kindergeld nur auf Grund der Ausschlußgründe des § 64 oder § 65 Einkommensteuergesetz oder des § 3 oder § 4 Bundeskindergeldgesetz nicht zu, erhalten sie den Familienzuschlag gleichwohl, sofern nicht eine andere Person den Familienzuschlag oder eine andere entsprechende Leistung für das Kind erhält. Beamte, Richter und Soldaten, denen der Familienzuschlag nach Satz 1 oder 2 für ihr Kind nicht zusteht, erhalten auf Antrag den Unterschiedsbetrag bis zum vollen Familienzuschlag, wenn einer anderen Person aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung ein gekürzter Familienzuschlag oder eine gekürzte entsprechende Leistung für das Kind gewährt wird; § 6 findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung.

(3) Über die anspruchsbegründenden Tatsachen und deren Wegfall ist zeitnah eine dienstliche Erklärung abzugeben; auf Verlangen sind Nachweise zu erbringen. Solange die Tatsachen noch nicht endgültig ermittelt werden können, kann unter dem Vorbehalt der späteren Nachprüfung eine vorläufige Entscheidung getroffen werden.

(4) Die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes dürfen die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und untereinander austauschen." '.

(noch Ziff. 7)

cc) Nach Nummer 7 ist folgende Nummer 7 a einzufügen:

'7a. In § 41 wird der bisherige Wortlaut Absatz 1 und folgender neuer Absatz 2 angefügt:

"(2) Die Zahlung des Familienzuschlags steht unter dem Vorbehalt, daß die maßgeblichen Einkommensgrenzen nicht überschritten werden." '.

dd) Nach Nummer 10 ist folgende Nummer 10 a einzufügen:

'10a. In § 56 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe "§ 40 Abs. 5 Satz 3" durch die Angabe "§ 40 Abs. 2 Satz 3" ersetzt."

ee) Nach Nummer 21 ist folgende Nummer 21 a einzufügen:

'21a. In der Anlage V werden

a) die Angaben

"Stufe 2

(§ 40 Abs. 2)

327,84

336,52"

gestrichen,

b) der Satz "Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 155,16 DM, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 205,81 DM." durch die folgenden Sätze ersetzt: "Der Familienzuschlag der Stufe 2 beträgt jeweils 155,16 DM für das erste und zweite und 205,81 DM für jedes weitere zu berücksichtigende Kind. Die Reihenfolge der berücksichtigungsfähigen Kinder bestimmt sich nach der Geburtenfolge; die nach § 40 Abs. 2 Satz 2 nicht berücksichtigungsfähigen Kinder sind mitzuzählen."

und

c) in Satz 1 der Regelung über die Gewährung von Erhöhungsbeträgen die Worte "ab Stufe 3" gestrichen.'

(noch Ziff. 7)

b) Artikel 6 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nummer 10 ist wie folgt zu fassen:

'10. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Der Familienzuschlag der Stufe 1 gehört nur zur Bemessungsgrundlage des Witwengeldes, wenn bei der Witwe die Anspruchsvoraussetzungen hierfür vorliegen; § 41 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend."

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

c) Im neuen Satz 3 wird die Angabe "§ 14 Abs. 5" durch die Angabe "§14 Abs. 6" ersetzt.'

bb) Nummer 11 ist wie folgt zu fassen:

'11. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Der Familienzuschlag der Stufe 1 gehört auch dann zur Bemessungsgrundlage des Waisengeldes, wenn dieser dem Verstorbenen im Hinblick auf die Regelung in § 40 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes wegen des Einkommens des Ehegatten beziehungsweise früheren Ehegatten nicht zu gewähren war."

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

c) Im neuen Satz 3 wird die Angabe "§ 14 Abs. 5" durch die Angabe "§14 Abs. 6" ersetzt.'

(noch Ziff. 7)

cc) Nach Nummer 11 ist folgende Nummer 11a einzufügen:

'11a. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Bei der Berechnung des Ruhegehaltes wird der Familienzuschlag der Stufe 1 zugrunde gelegt, wenn er bei der Berechnung des Witwen- oder Waisengeldes berücksichtigt wird."

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe "Satz 1" durch die Angabe "Sätze 1 und 2" ersetzt.'

dd) Nach Nummer 15 ist folgende Nummer 15a einzufügen:

'15a. § 39 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. Das Witwengeld ist unter Zugrundelegung des Unfallruhegehaltes (§§ 36, 37) zu berechnen." '.

ee) Nach Nummer 21 ist folgende Nummer 21a einzufügen:

'21a. § 50 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Neben dem Ruhegehalt wird ein Unterschiedsbetrag gezahlt, der dem Betrag des Familienzuschlags nach § 40 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht." '.

ff) In Nummer 23 ist § 53 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte und Witwen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte zuletzt befunden hat, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinviertelfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zu-

(noch Ziff. 7)

zätzlich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1; bei Witwen wird der Familienzuschlag der Stufe 1 bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen nur berücksichtigt, wenn bei der Witwe die Anspruchsvoraussetzungen hierfür vorliegen,

2. für Waisen vierzig vom Hundert des Betrages, der sich nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 ergibt; § 24 Abs. 1 Satz 2 ist zu beachten,
3. für Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand getreten sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet wird, fünfundsiebzig vom Hundert des sich nach Nummer 1 ergebenden Betrages, zuzüglich eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch).".

gg) Nummer 25 ist wie folgt zu fassen:

'25. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird in dem Klammerzusatz die Angabe "§ 53 Abs. 5 Satz 1" durch die Angabe "§ 53 Abs. 8" ersetzt.
- b) Absatz 2 Nr. 1 bis 3 werden wie folgt gefaßt:
 - "1. Für Ruhestandsbeamte (Absatz 1 Nr. 1) das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das frühere Ruhegehalt berechnet, ergibt, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1;
 2. für Witwen und Waisen (Absatz 1 Nr. 2) das Witwen- und Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergibt, zuzüglich des Unterschiedsbetrages

(noch Ziff. 7)

nach § 50 Abs. 1; bei Witwen wird der Familienzuschlag der Stufe 1 nur berücksichtigt, wenn bei der Witwe die Anspruchsvoraussetzungen hierfür vorliegen, bei Waisen ist § 24 Abs. 1 Satz 2 zu beachten;

3. für Witwen (Absatz 1 Nr. 3) fünfundsiebzig vom Hundert, in den Fällen des § 37 achtzig vom Hundert, der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das dem Witwengeld zugrundeliegende Ruhegehalt bemißt, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1; der Familienzuschlag der Stufe 1 wird nur berücksichtigt, wenn bei der Witwe die Anspruchsvoraussetzungen hierfür vorliegen."

- c) In Absatz 5 wird die Angabe "§ 53 Abs. 4" durch die Angabe "§ 53 Abs. 6" ersetzt.'

hh) Nummer 26 ist wie folgt zu fassen:

'26. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. für Witwen der Betrag, der sich als Witwengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1, für Waisen der Betrag, der sich als Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1, wenn dieser neben dem Waisengeld gezahlt wird, aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergeben würde; bei Witwen wird der Familienzuschlag der Stufe 1 nur berücksichtigt, wenn bei der Witwe die Anspruchsvoraussetzungen hierfür vorliegen, bei Waisen ist § 24 Abs. 1 Satz 2 zu beachten."

- b) In Absatz 5 wird die Angabe "der §§ 53, 53a" durch die Angabe "des § 53" ersetzt.
- c) In Absatz 7 wird die Angabe "§ 53 Abs. 4" durch die Angabe "§ 53 Abs. 6" ersetzt.'

(noch Ziff. 7)

ii) Nummer 29 ist wie folgt zu fassen:

'29. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Klammerzusatz "(§ 47 Abs. 5, §§ 53, 54)" gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 4 werden nach der Angabe "§ 47 Abs. 5" die Worte "und des § 47a" eingefügt.

bb) In Satz 1 Nr. 5 werden nach dem Wort "Kindererziehungszuschlagsgesetzes" ein Komma und folgende Nummer 6 angefügt:

"6. die anspruchsbegründenden Tatsachen für den Bezug des Familienzuschlages (§ 50) sowie deren Wegfall."

cc) In Satz 2 werden nach dem Wort "zuzustimmen" die Worte "und Nachweise zu erbringen" angefügt.'.

jj) In Nummer 35 ist in § 69c nach Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

"(1a) In Versorgungsfällen, die vor dem ... (Tag des Inkrafttretens) eingetreten sind, ist der Familienzuschlag der Stufe 1 unabhängig vom Einkommen des Ehegatten oder früheren Ehegatten ruhegehaltfähig (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2), sofern die übrigen Voraussetzungen (§ 50 Abs. 1 Satz 1) vorliegen."

c) Artikel 10 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

'2. § 8 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"§ 40 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend." '.

(noch Ziff. 7)

d) In Artikel 18 ist nach Absatz 3 folgender Absatz 4 anzufügen:

"(4) Stand am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Familienzuschlag nach § 40 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis dahin geltenden Fassung zu und würde dieser Anspruch bei Fortgeltung der Regelung weiter bestehen, wird, wenn und soweit der Familienzuschlag nach § 40 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes nicht zusteht, in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages für die Dauer des Vorliegens der Voraussetzungen des § 40 des Bundesbesoldungsgesetzes a.F., längstens für die Dauer eines Jahres, eine ruhegehaltfähige Überleitungszulage gewährt. Bei Eintritt des Versorgungsfalles ist für die restliche Zeit des Jahres Satz 1 sinngemäß anzuwenden."

Begründung

I. Allgemeines

Die vorgeschlagene Regelung bezweckt die Anpassung des Besoldungs- und Versorgungsrechts an die veränderten gesellschaftlichen Verhältnisse. Sie führt zu erheblichen Einsparungen (Bund, Länder und Gemeinden ca. 600 Mio DM jährlich) und verfolgt aber auch das Ziel, die Vorschrift über die Gewährung des Ehegattenanteils verwaltungseinfacher und gerechter zu gestalten. Die geschieht durch eine generelle Abhängigkeit vom Ehegatteneinkommen und durch den Wegfall der Konkurrenzregelung.

Außerdem wird die Vorschrift über den Kinderanteil redaktionell neu gefaßt und administrativ vereinfacht; Einsparungen zu Lasten der Empfänger sind hiermit nicht verbunden.

Insgesamt wird das Recht des Familienzuschlags stark vereinfacht, beim Ehegattenanteil allerdings zu einer erheblich reduzierten Zahl von Berechtigten führen.

Die Maßnahmen stellen zudem einen Beitrag zur Verringerung der ständig steigenden Versorgungslasten dar.

Neuregelung des Familienzuschlags der Stufe 1 (Ehegattenanteil)

Nach dem geltenden Recht wird der Ehegattenanteil (abgesehen von Sondertatbeständen) stets gewährt, wenn der Beamte verheiratet ist. Diese Regelung beruht noch auf dem traditionellen Familienbild, wonach der nicht erwerbstätige Ehegatte von dem alleinverdienenden Beamten unterhalten wird. Der dadurch verursachte erhöhte Unterhaltsbedarf des Beamten ist entsprechend dem für die Besoldung maßgebenden Alimentationsprinzip im Rahmen der amtsangemessenen Bezahlung zu berücksichtigen.

(noch Ziff. 7)

Dieses Familienbild entspricht weitgehend nicht mehr der gesellschaftlichen Realität. Der mitverdienende Ehegatte ist heute schon fast der Regelfall. Die insoweit geänderten Alimentationsbedürfnisse haben im Besoldungsrecht bisher jedoch noch keinen Niederschlag gefunden. Dies führt letztlich zur Gleichbehandlung ungleicher Lebenssachverhalte, wodurch Alleinverdiener gegenüber den Doppelverdienern benachteiligt werden.

Die Neufassung des § 40 Abs. 1 will eine zeitgemäße Korrektur unter Beachtung der hergebrachten Grundsätze des Beamtentums (hier: Alimentationsprinzip) vornehmen. Im Vorfeld sind dazu verschiedene Modelle geprüft worden. Danach ist eine Anbindung an das Familieneinkommen oder an das Vorhandensein von Kindern ebenso zu verwerfen wie eine Halbierung des Ehegattenanteils bei allen Doppelverdienern. Alle drei Modelle sind mit erheblichen verfassungsrechtlichen Risiken verbunden; sie widersprechen auch den besoldungspolitischen Anforderungen an eine sachgerechte, zeitgemäße und verwaltungsökonomische Regelung.

So muß eine Anknüpfung an das Familieneinkommen deshalb als verfehlt angesehen werden, weil der Familienzuschlag nicht das Ziel hat, bei Beamtenfamilien das Gesamteinkommen aufzubessern. Es sollen vielmehr tatsächlich vorhandene Unterhaltsverpflichtungen gegenüber dem Ehegatten berücksichtigt werden (zusätzlicher Alimentationsbedarf). Wie beim Familienzuschlag für (volljährige) Kinder kann es daher nur auf die Einkünfte der betreffenden Person, d.h. hier des Ehegatten ankommen. Unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten ist für die Bestimmung der Höhe der Besoldung des Beamten das Prinzip der „amtsangemessenen“ Alimentation maßgebend. Sonstiges Einkommen des Beamten oder seiner Familie ist dabei grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Nur wenn dem Beamten eine erhöhte Besoldung für den Ehegatten (oder eine andere Person) gewährt wird, ist es zulässig, dessen Einkommen zu berücksichtigen. Andererseits wäre es unzulässig, den Ehegattenanteil schon dann zu versagen, wenn allein das eigene Einkommen des Beamten eine bestimmte Grenze überschreitet (z. B. bei Beamten der B-Besoldung). In diesem Falle wäre der Gleichheitssatz wegen der unterschiedslosen Behandlung von Ledigen und Verheirateten verletzt.

Eine Anknüpfung an das Vorhandensein von Kindern läßt eine eindeutige Beurteilung, ob die Verhältnisse des Ehegatten einen zusätzlichen Alimentationsbedarf erfordern, nicht zu. Da es für die Gewährung des Ehegattenanteils aber allein hierauf ankommen kann, ist ein Junktim mit dem Kinderanteil unsachgemäß.

Das Modell einer Halbierung des Ehegattenanteils in allen Fällen, in denen der Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, beseitigt das Problem der Überalimentation nur zum Teil. Es führt außerdem auch dann zur Kürzung, wenn der Ehegatte nur über sehr geringe Einkünfte verfügt und sein

(noch Ziff. 7)

Unterhalt im wesentlichen noch aus der Besoldung des Beamten bestritten werden muß (Unteralimentation). Das Modell würde im übrigen den Verwaltungsaufwand der jetzigen Regelung perpetuieren.

Das jetzt vorgeschlagene Konzept beinhaltet wegen der Anknüpfung an den tatsächlichen Alimentationsbedarf kein ernsthaftes Verfassungsrisiko; es ist außerdem mit deutlich reduziertem Verwaltungsaufwand verbunden, objektiv gerecht und führt zu den notwendigen Einsparungen. Die Neuregelung sieht vor, daß der Ehegattenanteil Verheirateten nur noch dann gewährt wird, wenn der Ehegatte über keine oder nur untergeordnete Einkünfte verfügt und damit nicht ausreichend in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt selbst zu bestreiten.

Die maßgebliche Einkommensgrenze soll mit 24.000 DM im Kalenderjahr festgelegt werden. Dieser Grenzwert beträgt etwa das Doppelte des steuerlichen Existenzminimums und ist so bemessen, daß die bei Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vielfach erforderliche Mitarbeit des Ehegatten zumindest bis zum Umfang einer auf etwa gleichem Niveau tätigen Halbtagskraft nicht zum Wegfall des Ehegattenanteils führt. Andererseits bewirkt der Grenzwert aber auch, daß bei dem überwiegenden Teil der Doppelverdiener der Ehegattenanteil wegfällt, wodurch ein spürbarer fiskalischer Effekt eintritt.

Bei Vorhandensein von Kindern ist eine Aufstockung des Grenzwertes um 6.000 DM je Kind vorgesehen. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, daß der mitverdienende Ehegatte seinen Kindern gegenüber ebenfalls eine Unterhaltsverpflichtung hat, die den für den eigenen Unterhalt verbleibenden Betrag der Einkünfte entsprechend vermindert. Die soziale Symmetrie des Regelungsvorschlags ist dadurch gewährleistet.

Die Einkommensgrenze bestimmt sich nach den Einkünften im Sinne des Einkommensteuerrechts mit der Maßgabe, daß Renten nicht mit dem - deutlich niedrigeren - Ertragsanteil, sondern mit dem tatsächlich zur Verfügung stehenden Betrag zu erfassen sind. Außerdem werden zusätzlich die einkommensteuerrechtlich dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Bezüge (z. B. Arbeitslosengeld, Krankenbezüge) berücksichtigt. Ob der Ehegatte seine Einkünfte innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielt, ist dagegen künftig ohne Bedeutung. Die allgemein als ungerecht empfundene ausschließliche Berücksichtigung von Einkünften im öffentlichen Dienst im Rahmen der geltenden Konkurrenzregelung entfällt damit.

Auch wenn die Neuregelung in vielen Fällen zum Verlust des Ehegattenanteils führen wird, ist sie insgesamt unter den Gesichtspunkten des Gleichheitsgrundsatzes und des Alimentationsprinzips wesentlich gerechter als die bisherige. Das dürfte angesichts der unbestritten notwendigen Sparbemühungen die Akzeptanz der Maßnahme erleichtern.

(noch Ziff. 7)

Die Anbindung an einen Jahresbetrag der Einkünfte und an das Steuerrecht wird bei den verbleibenden Zahlfällen zu einem erheblich geringeren Überprüfungsaufwand führen. Dies wird noch dadurch verstärkt, daß die Zahlungsaufnahme grundsätzlich von einer antragsähnlichen dienstlichen Erklärung des Beamten abhängig gemacht wird. In der Masse der Fälle wird dadurch regelmäßig kein besonderes Verwaltungshandeln mehr ausgelöst, so daß eine spürbare Verwaltungsvereinfachung eintritt. Nur wenn der Inhalt der dienstlichen Erklärung zu Zweifeln Anlaß gibt oder nachträgliche Änderungen des zunächst zugrunde gelegten Einkommens eintreten, entsteht durch die Anforderung und Auswertung von Nachweisen ein besonderer Verwaltungsaufwand. Da die Nachweise in der Regel durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides erfolgen sollen, hält sich dieser aber in engen Grenzen. Das bisherige Verfahren der Vergleichsmittelungen und die oft schwierige Prüfung, was als öffentlicher Dienst zu gelten hat, entfallen vollends.

Als maßgebliche Einkünfte sollen generell die des Vorjahres zugrunde gelegt werden. Mit dieser Bezugsgröße wird gewährleistet, daß der Beamte bei der Abgabe seiner dienstlichen Erklärung bereits von bekannten Fakten ausgehen kann. Das Abstellen auf die Einkünfte des jeweils laufenden Jahres könnte dagegen nur aufgrund einer Prognose erfolgen, die mit Unsicherheiten verbunden wäre. Das Zugrundelegen der Einkünfte des laufenden Jahres soll aber gleichwohl unter dem Gesichtspunkt einer zeitnahen angemessenen Alimentation für den Fall - als Ausnahme - eingeräumt werden, daß die wahrscheinlichen Einkünfte des Ehegatten im laufenden Jahr anders als die des Vorjahres die Gewährung des Ehegattenanteils zulassen.

Die Neuregelung berührt weder die bisherigen Ansprüche der alleinverdienenden noch die der alleinerziehenden Beamten. Sie wird allerdings bei vielen sogenannten Doppelverdienern zum Wegfall des Ehegattenanteils führen. Hierzu werden auch Beamte gehören, bei denen nach der noch geltenden Konkurrenzregelung (§ 40 Abs. 3 BBesG) eine Halbierung des Ehegattenanteils erfolgt ist. Sie werden nunmehr wieder mit den Beamten gleichgestellt, deren Ehegatten Einkünfte außerhalb des öffentlichen Dienstes beziehen und die deshalb bisher keine Kürzung hinzunehmen haben. Damit wird eine bisher weitgehend als ungerecht empfundene Regelung abgelöst.

Die Festlegung einer angemessenen Grenze (24 000 DM), bis zu der ein Ehegatteneinkommen unschädlich ist, und die dabei vorgesehene Kinderkomponente (je 6 000 DM) sollen dazu beitragen, daß die Betroffenheit unterer Einkommensgruppen weitestgehend vermieden wird. Gleiches gilt für den mitverdienenden, teilzeitbeschäftigten Ehegatten.

(noch Ziff. 7)

Geschiedene, die aus der zuletzt geschiedenen Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind, sollen nur noch unter den entsprechenden Voraussetzungen wie Verheiratete den Ehegattenanteil erhalten, wobei sie einen tatsächlichen Unterhalt von monatlich mindestens 400 DM aufgrund der Unterhaltspflicht erbringen müssen.

Für Verwitwete, die nicht zusätzlich die Voraussetzungen der neuen Nummer 3 (Aufnahme einer Person in den Haushalt) erfüllen, soll der Ehegattenanteil entfallen. Bei Anlegung objektiver Maßstäbe ist nach dem Tod des Ehegatten ein zusätzlicher Alimentationsbedarf nicht mehr gegeben. Die Regelung unterliegt schon seit langem der Kritik. Die Neugestaltung des Familienzuschlags erscheint die geeignete Möglichkeit, hier eine Bereinigung vorzunehmen.

Die Gewährung des Ehegattenanteils für Ledige und Geschiedene mit Kindern soll auf die Fälle eingegrenzt werden, in denen - was die Regel ist - eine Beamtin neben ihrer Berufstätigkeit allein, d.h. ohne die Mithilfe eines Lebenspartners, die Haushaltsführung und Kindererziehung erledigen und auch allein die Kosten des Haushalts tragen muß. Nur in solchen Fällen handelt es sich um besonders belastete Alleinerziehende, für die die Gewährung des Ehegattenanteils unter Alimentationsgesichtspunkten weiterhin gerechtfertigt erscheint.

Neuregelung des Familienzuschlags der Stufe 2 (Kinderanteil)

Die Vorschrift über die Gewährung des Kinderanteils wird wesentlich vereinfacht; die Höhe des Bezügebestandteils bleibt aber unverändert. Inhaltlich unverändert bleibt auch der materielle Anspruch, der weiterhin an die kindergeldrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen anknüpft. Eine Änderung ist lediglich insofern vorgesehen, als Teilzeitbeschäftigte den Kinderanteil auch dann stets entsprechend ihrem Beschäftigungsumfang erhalten, wenn ein Konkurrenzfall vorliegt. Nach dem geltenden Recht ist in diesen Fällen § 6 BBesG suspendiert, so daß der Kinderanteil im Regelfall ungekürzt gewährt wird. Diese Sonderregelung, die sicherstellen sollte, daß bei mehreren Anspruchsberechtigten im öffentlichen Dienst der Kinderanteil stets voll gezahlt wird, wird im neuen Recht dadurch wieder erreicht, daß die nachrangig Berechtigten die Zahlung des Differenzbetrages zum vollen Kinderanteil beantragen kann.

Für die Zahlungsaufnahme soll hier wie beim Ehegattenanteil grundsätzlich auf eine dienstliche Erklärung des Beamten abgestellt werden, so daß auch bei der Durchführung der Regelungen über den Kinderanteil eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung eintritt. Dies läßt sich auch deshalb rechtfertigen, weil die Zahlstelle des Beamten in aller Regel auch die Kindergeldstelle ist. Sofern Zweifel an den Angaben des Beamten bestehen sowie im Rahmen allgemeiner Überprüfungen der Zahlfälle sollen

(noch Ziff. 7)

Nachweise angefordert werden, die den Austausch von Vergleichsmittelungen und Nachfragen bei anderen Kindergeldstellen (Familienkassen) einschließen. Der bisher regelmäßige, verwaltungsaufwendige Austausch von Vergleichsmittelungen entfällt künftig weitgehend.

Auswirkungen auf die Versorgung

Die Änderung beim Familienzuschlag der Stufe 1 hat auch Auswirkungen auf die Versorgung. Nach § 50 BeamtVG sind für den Familienzuschlag bei Versorgungsempfängern grundsätzlich die für die aktiven Beamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts maßgebend. Dies bedeutet, daß künftig auch bei verwitweten Ruhestandsbeamten der Familienzuschlag der Stufe 1 nur noch dann zur Bemessungsgrundlage des Ruhegehalts gehört, wenn die Voraussetzungen des neuen § 40 Abs. 1 Nr. 3 BBesG vorliegen. Da verwitwete Beamte und verwitwete Ruhestandsbeamte als solche künftig den Familienzuschlag der Stufe 1 bzw. Ruhegehalt aus dem Familienzuschlag der Stufe 1 grundsätzlich nicht mehr erhalten, ist das Beamtenversorgungsgesetz folgerichtig so zu ändern, daß auch bei Witwen der Familienzuschlag der Stufe 1 künftig nur noch in den Fällen des § 40 Abs. 1 Nr. 3 BBesG zur Bemessungsgrundlage des Witwengeldes gehört.

Beim Waisengeld soll hingegen die Bemessung aus dem Familienzuschlag der Stufe 1 unabhängig von den zufälligen Einkommensverhältnissen des Ehegatten bzw. des früheren Ehegatten des Verstorbenen zur Zeit seines Todes sein.

In die Rechtspositionen der bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits vorhandenen Versorgungsempfänger soll nicht eingegriffen werden.

II. Zu den einzelnen Änderungen

Zu Buchstabe a (Bundesbesoldungsgesetz)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 39 BBesG)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Neufassung des § 40 (Nr. 2)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 40 BBesG)

Zu Absatz 1

Die Gewährung des Familienzuschlags der Stufe 1 (Ehegattenanteil) für Verheiratete ist - einkommensabhängig - nur noch bis zu einem Ehegatteneinkommen von 24.000 DM/Jahr vorgesehen. Dabei soll grundsätzlich das Einkommen des vorhergehenden Jahres zugrunde gelegt werden. Stünde danach der Ehegattenanteil nicht zu, kann auf Antrag des Beamten das insoweit günstigere Einkommen des laufenden Jahres angesetzt werden. Um in diesen Fällen nachträgliche Änderungen im abgelaufenen Jahr zu vermeiden, muß der Antrag vor Ablauf des betreffenden Jahres gestellt sein.

(noch Ziff. 7)

Durch die Aufstockung der Einkommensgrenze bei Vorhandensein von Kindern soll den eingeschränkten finanziellen Verhältnissen von Familien im unteren Einkommensbereich weiterhin Rechnung getragen werden.

Die geltende Konkurrenzvorschrift wird durch die Neugestaltung überflüssig.

Die Regelung für Verheiratete gilt für Geschiedene mit einer Unterhaltsverpflichtung aus der Ehe entsprechend. Dabei wird gleichzeitig die bisher unklare Höhe der zu fordernden tatsächlichen Unterhaltsleistungen gesetzlich mit einem Betrag von 400 DM/monatlich konkretisiert.

Der Ehegattenanteil wird für Verwitwete wegen des fehlenden zusätzlichen Alimentationsbedarfs gestrichen. Er wird außerdem bei der Aufnahme von Kindern in die Wohnung auf die Fälle einer tatsächlichen Alleinerziehung eingegrenzt. Ledige und Geschiedene, die mit einem Lebenspartner zusammenwohnen, sind üblicherweise nicht in besonderer Weise durch die Haushaltsführung und die Betreuung von Kindern belastet. Das rechtfertigt auch angesichts der verschärften Regelung für Verheiratete diese Einschränkung.

Zu Absatz 2

Die Regelung über die Gewährung des Familienzuschlags der Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 - neu -) wird vereinfacht, ohne im Ergebnis die Zahlung dieses Bezügebestandteils materiell einzuschränken. Die Neuregelung führt zu einer Verwaltungsvereinfachung, weil die bisherigen Vergleichsmittelungen weitgehend entfallen.

Zu Absatz 3

Mit dem Ziel der wesentlichen Einschränkung von Verwaltungsaufwand soll sowohl der Familienzuschlag der Stufe 1 als auch der Familienzuschlag der Stufe 2 künftig grundsätzlich von einer entsprechenden dienstlichen Erklärung abhängig gemacht werden. Die Zuverlässigkeit dieser Angaben wird als ausreichend angesehen, weil die Abgabe einer bewußt falschen Erklärung disziplinarrechtliche Maßnahmen zur Folge haben kann. Die Möglichkeit der Anforderung von Nachweisen ist für Zweifelsfälle und für die routinemäßige Überprüfung der Zahlfälle vorgesehen. Außerdem wird zugelassen, daß noch nicht abschließend ermittelte Einkommen bereits vorläufig der Zahlung des Familienzuschlags zugrunde gelegt werden dürfen, um den aktuellen Alimentationsbedarf in jedem Falle sicherzustellen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 41 BBesG)

Die Ergänzung des § 41 gewährleistet, daß bei nachträglichen Änderungen der Angaben des Beamten die Zahlung des Familienzuschlags stets auch rückwirkend angepaßt werden kann.

(noch Ziff. 7)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe dd (§ 56 BBesG)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Neufassung des § 40 (Nr. 2)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe dd (Änderung der Anlage V BBesG)

Folgeänderung aus der Neuregelung des Familienzuschlags der Stufe 2. Dieser Begriff umfaßt künftig alle Kindergeldanteile. Eine Differenzierung in weitere Stufen bei Berücksichtigung mehrerer Kinder erfolgt nicht mehr.

Zu Buchstabe b (Beamtenversorgungsgesetz)

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 20 Abs. 1 BeamtVG)

Im Bereich der Besoldung erhalten künftig Witwen den Familienzuschlag der Stufe 1 nur noch, wenn sie in ihrer Person die Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes erfüllen. Diese Regelung muß aus Gründen der Sachgerechtigkeit auch für den Bereich der Versorgung gelten.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 24 BeamtVG)

Das Waisengeld soll unabhängig von den Einkommensverhältnissen des Ehegatten bzw. des früheren Ehegatten des Verstorbenen zur Zeit seines Todes aus dem Familienzuschlag der Stufe 1 bemessen werden.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe cc (§ 25 BeamtVG)

Folgeänderungen im Hinblick auf die Änderung des § 20 Abs. 1.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe dd (§ 39 BeamtVG)

Redaktionelle Klarstellung im Hinblick auf die Änderung des § 20 Abs. 1.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe ee (§ 50 BeamtVG)

Folgeänderung im Hinblick auf die Änderung des § 40 BBesG sowie der Anlage V zum Bundesbesoldungsgesetz

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe ff (§ 53 BeamtVG)

Folgeänderungen im Hinblick auf die Änderung des § 20 Abs. 1 und des § 24 Abs. 1.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe gg (§ 54 BeamtVG)

Folgeänderungen im Hinblick auf die Änderung des § 20 Abs. 1 und des § 24 Abs. 1.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe hh (§ 55 BeamtVG)

Folgeänderungen im Hinblick auf die Änderung des § 20 Abs. 1 und des § 24 Abs. 1.

(noch Ziff. 7)

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe ii (§ 62 BeamtVG)

Im Hinblick auf die Änderungen beim Familienzuschlag ist die Aufnahme einer Anzeige- und Nachweispflicht für die anspruchsbegründenden Tatsachen für den Bezug des Familienzuschlags erforderlich.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe jj (§ 69b BeamtVG)

Die Vorschrift schützt die Rechtspositionen der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger.

Zu Buchstabe c (Sonderzuwendungsgesetz)

Redaktionelle Folgeänderungen aus der Neufassung des § 40 Abs. 2 BBesG

Zu Buchstabe d (Übergangsvorschrift)

Durch die Neugestaltung des Familienzuschlags, insbesondere durch die nur noch einkommensabhängige Gewährung des Ehegattenanteils hätten zahlreiche Beamte finanzielle Einbußen hinzunehmen. Diese sollen entsprechend der bisherigen Praxis bei gesetzlichen Einkommensverschlechterungen im Rahmen einer Besitzstandsregelung (neuer Absatz 4) gemildert werden. Angesichts der Größenordnung der Einbuße (maximal rd. 180 DM) erscheint die Weiterzahlung für längstens ein Jahr angemessen. Der Zeitraum dürfte in jedem Fall ausreichen, sich auf den Wegfall der Leistung einzustellen.

Tritt während des Jahreszeitraums der Versorgungsfall ein, ist nach Satz 2 der Vorschrift die Überleitungszulage für die restliche Laufzeit

- ruhegehaltfähig, soweit sie auf dem Familienzuschlag der Stufe 1 (Ehegattenanteil) beruht,
- nach Maßgabe des § 50 Abs. 1 BeamtVG neben dem Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld zu zahlen, soweit sie auf dem Familienzuschlag der Stufe 2 (Kinderanteil) beruht.

K 8. Zu Artikel 5 Nr. 8 (§ 46 Abs. 3 BBesG)

Artikel 5 Nr. 8 ist wie folgt zu fassen:

'8. § 46 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Vor den Worten "gehört zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen" wird die Angabe "nach Absatz 1 Satz 2" eingefügt.
- b) In Nummer 2 werden die Worte "mindestens zwei Jahre" durch die Worte "mindestens drei Jahre" ersetzt.'

(noch Ziff. 8)

Begründung:

zu Buchstabe a:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht in Artikel 5 Nr. 8 eine Änderung des § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) vor, wonach zukünftig auch die Ruhegehaltfähigkeit der Zulage nach § 46 Abs. 1 Satz 2 BBesG entfallen soll. Aus diesem Grunde ist vorgesehen, § 46 Abs. 3 BBesG aufzuheben.

§ 46 Abs. 1 Satz 2 BBesG regelt die Zahlung einer Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes, wenn dieses Amt aufgrund besonderer landesrechtlicher Rechtsvorschriften nur mit zeitlicher Begrenzung übertragen werden kann.

Der für die Streichung vorgesehene § 46 Abs. 3 BBesG regelt u.a. die Ruhegehaltfähigkeit dieser Zulage, wenn sie länger als zehn Jahre ununterbrochen gewährt worden ist.

In Niedersachsen gibt es seit 1972 landesrechtliche Vorschriften für Ämter mit zeitlicher Begrenzung, und zwar an Schulen mit kollegialer Schulleitung, insbesondere an Gesamtschulen und Orientierungsstufen.

Die Zulage gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 BBesG stellt eine Zulage besonderer Art dar und kann mit den Stellenzulagen nach § 42 BBesG nicht verglichen werden. Die Übertragung eines höherwertigen Amtes mit zeitlicher Begrenzung durch besonderen Verwaltungsakt ist verbunden mit der Einweisung in die Planstelle der entsprechenden höheren Besoldungsgruppe und hat damit Beförderungscharakter. Im Hinblick auf die grundsätzlich unwiderrufliche Übertragung für die vorgesehene Dauer wird es teilweise als "quasi statusrechtliches Amt" bezeichnet. Es handelt sich hierbei um eine landeseigentümliche Besonderheit im Schulwesen des Landes Niedersachsen.

Die Ruhegehaltfähigkeit der Zulage nach § 46 Abs. 1 Satz 2 BBesG wird, vom Sonderfall der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand abgesehen, regelmäßig erreicht, wenn das Amt mit zeitlicher Begrenzung für einen zweiten Bestellungszeitraum ausgeübt wird.

zu Buchstabe b:

Da nach dem Gesetzentwurf die Wartefrist für die Versorgung aus einem Beförderungsamt von zwei auf drei Jahre geändert wird, ist auch in § 46 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BBesG die Minstdauer für den Bezug der Zulage von zwei auf drei Jahre zu verlängern.

R 9. Zu Artikel 5 Nr. 10 (§ 49 Abs. 2 Satz 2 BBesG)

Artikel 5 Nr. 10 ist zu streichen.

Begründung:

Die Gerichtsvollzieher unterhalten ein eigenes Büro, wodurch regelmäßig ein größerer Zuschnitt ihrer Wohnung bedingt ist, die auch nach dem Eintritt in den Ruhestand in demselben Umfang beibehalten wird (vgl. BR-Drucks. 233/76, Nr. 2.12.1 Satz 2 der Begründung). Dies erfordert weiterhin einen Ausgleich, der durch die Ruhegehaltfähigkeit eines Teils der Vergütung geschaffen wird.

Fz 10. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 72a Abs. 2 BBesG)

In Artikel 5 Nr. 17 ist in § 72a Abs. 2 die Verordnungsermächtigung in Satz 1 auf die Bundesregierung zu beschränken; hierbei ist die Zustimmungsbedürftigkeit durch den Bundesrat vorzusehen. Der Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Bei eingeschränkter Dienstfähigkeit erhält der Beamte nach Absatz 1 mindestens Dienstbezüge in der Höhe des Ruhegehalts, das er bei Versetzung in den Ruhestand erhalten würde.

Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Besoldung sollte bundeseinheitlich für alle Dienstherren bestimmt werden, ob bzw. in welcher Höhe ein Zuschlag zu den Dienstbezügen bei Teildienstfähigkeit zu gewähren ist.

R 11. Zu Artikel 5 Nr. 17 (§ 72 a Abs. 2 Satz 1 BBesG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Verordnungsermächtigung in Artikel 5 Nr. 17 in § 72 a Abs. 2 Satz 1 dem Bestimmtheitsgebot des Artikels 80 Abs. 1 Satz 2 GG genügt.

(noch Ziff. 11)

Begründung:

Die Verordnungsermächtigung in Artikel 5 Nr. 17 (§ 72 a Abs. 2 Satz 1 BBesG) erweckt Bedenken im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot des Artikels 80 Abs. 1 Satz 2 GG.

Dem Verordnungsgeber (Bundesregierung oder jeweilige Landesregierung) bleibt es überlassen, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe er für die Fälle der begrenzten Dienstfähigkeit einen Zuschlag zu den Dienstbezügen gemäß § 72 a BBesG in der Fassung des Gesetzentwurfs neu vorsieht. Zu diesen Fragen muß jedoch der Bundesgesetzgeber selbst - in der Rechtsverordnungsermächtigung - die Entscheidung treffen; der bloße Hinweis in der Begründung zu Artikel 5 Nr. 17 (BR-Drucks. 780/97, S. 35) genügt dem Bestimmtheitsgebot des Artikels 80 Abs. 1 Satz 2 GG nicht.

R 12. Zu Artikel 5 Nr. 20 Buchstabe a (Nummer 3 a der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B in Anlage I zum BBesG)

Artikel 5 Nr. 20 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

'a) In Nummer 3 a wird Absatz 1 wie folgt gefaßt:

"(1) Die Zulage nach Nummer 12 dieses Abschnitts gehört zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn der Beamte

- a) mindestens zehn Jahre zulageberechtigend verwendet worden ist oder
- b) während einer zulageberechtigenden Verwendung wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden oder verstorben ist und diese Verwendung mindestens zwei Jahre gedauert hat oder infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei der Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand versetzt worden oder verstorben ist.

Der Betrag der ruhegehaltfähigen Zulage ergibt sich aus der im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand geltenden Anlage IX. Die Ausschlußregelungen bei den einzelnen Stellenzulagen gelten entsprechend auch bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen."

(noch Ziff. 12)

Begründung:

Es ist nicht zu verkennen, daß gerade die Ruhegehaltfähigkeit der in Rede stehenden Zulage (sogenannten Gitterzulage) sich motivierend auf die im Justizvollzug tätigen und damit nahezu täglich besonderen Belastungen ausgesetzten Bediensteten auswirkt.

Eine Änderung des gegenwärtigen Zustandes hätte in Zeiten, die maßgeblich durch die angespannte Belegungssituation und die zunehmend schwierigere Klientel gekennzeichnet sind, demotivierende Auswirkungen und sollte deshalb nicht erfolgen.

- Fz 13. Zu Artikel 5 Nr. 20 Buchstabe k, Nr. 23 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd (Nummer 13c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B und Anlage IX zum Bundesbesoldungsgesetz)

Artikel 5 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 20 Buchstabe k ist zu streichen.
- b) Nummer 23 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd ist zu streichen.

Begründung:

In Artikel 5 Nummer 20 Buchstabe k des Entwurfs ist die Einführung einer neuen Zulage für Beamte des Bundeskriminalamtes vorgesehen. Die Zulage soll hauptsächlich Verwaltungsbeamten und Polizeivollzugsbeamten ohne Anspruch auf die Polizeizulage (Beamte in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B) gewährt werden.

Die Einführung dieser neuen Zulage widerspricht nicht nur der allgemeinen Begründung zu Artikel 5 des Entwurfs, das relativ unüberschaubare Zulagensystem zu straffen und zu bereinigen, wobei Zulagen zusammengefaßt, gekürzt bzw. gestrichen werden sollen. Sie ist auch durch den Hinweis auf Bestrebungen nach einer Gleichstellung der o.g. Beamten mit polizeizulageberechtigten Beamten nicht hinreichend sachlich begründet.

Die in Absatz 2 vorgesehene Öffnungsklausel setzt die Länder einem erheblichen Druck zur Übernahme dieser Mehrkosten verursachenden strukturellen Verbesserung aus und ist angesichts der derzeitigen Situation der öffentlichen Haushalte nicht vertretbar.

In 14. Zu Artikel 5 Nr. 20a - neu - (Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz)

In Artikel 5 ist nach Nummer 20 folgende Nummer 20a einzufügen:

'20a. Die Bundesbesoldungsordnung A (Anlage I) wird wie folgt geändert:

- a) In der Besoldungsgruppe A 5 wird die Amtsbezeichnung "Assistent" gestrichen.
- b) Die Besoldungsgruppe A 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei der Amtsbezeichnung "Sekretär" werden die Fußnotenhinweise "2) 3) 4)" durch den Fußnotenhinweis "1)" ersetzt.
 - bb) Die Fußnoten 2, 3 und 4 werden gestrichen.'

Begründung

Die ursprünglich einheitliche Eingangsbesoldung in der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes hat sich in den vergangenen Jahren durch mehrfache Verbesserungen in Teilbereichen deutlich auseinanderentwickelt. Zuletzt sind durch Artikel 3 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1994 die Eingangsämter für die Laufbahnen des mittleren allgemeinen Justizdienstes, des mittleren Dienstes der Steuerverwaltung und des mittleren Zolldienstes von BesGr A 5 nach BesGr A 6 angehoben worden. Diese Entwicklung hat zu einer unausgewogenen Festlegung des Eingangsamtes und damit zu einer Ungleichbehandlung von im wesentlichen gleichwertigen Laufbahnen des mittleren Dienstes geführt. Es ist daher zur Wahrung einheitlicher Besoldungsstrukturen und zur Vermeidung eines weiteren Auseinanderdriftens der Eingangsämter für Laufbahnen des mittleren Dienstes besoldungspolitisch dringend geboten, die Eingangsämter für Laufbahnen des mittleren Dienstes allgemein nach BesGr A 6 anzuheben.

Der Bundesrat greift daher die wiederholt von ihm erhobene Forderung erneut auf, insoweit endlich die notwendige Änderung vorzunehmen. Zwar hat die Bundesregierung wiederholt, zuletzt im Rahmen des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts vom 24.02.1997 (vgl. Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zu Nr. 32 des Gesetzentwurfs - BT-Drs. 13/3994 -) zugesagt, den Vorschlag des Bundesrates "zeitnah" aufzugreifen. Sie hat ihre Zusage jedoch ein weiteres Mal nicht eingehalten. Der Bundesrat erinnert die Bundesregierung daher mit Nachdruck an ihre mehrfach gegebene Zusage. Dabei kann sich die Bundesregierung nicht darauf berufen, der Lösungsvorschlag gehöre nicht in den Sachzusammenhang des vorliegenden Gesetzentwurfs. Die Bundesregierung hat nämlich selbst verschiedene andere Änderungen in den Entwurf aufgenommen, die ebenfalls nicht dem Ziel

(noch Ziff. 14)

der Kostendämpfung der öffentlichen Haushalte untergeordnet werden können (vgl. z.B. Artikel 5 Nr. 9 und 20 Buchstabe k - neue Zulage (!) für Beamte des Bundeskriminalamtes - und Artikel 6 Nr. 16). Ein weiteres Hinausschieben der angestrebten Änderung ist auch im Hinblick darauf, daß mit einem "Besoldungsvereinigungsgesetz" in dieser Legislaturperiode nicht mehr zu rechnen ist, nicht länger vertretbar. Im übrigen sind die finanziellen Auswirkungen je Regulationsfall äußerst gering (regelmäßig 65,00 DM monatlich).

FJ
K
R

15. Zu Artikel 5 Nr. 22 (Anlage VIII zum BBesG)

Die Tabelle der Anlage I auf Seite 28 der Vorlage ist wie folgt zu fassen:

"

Anwärtergrundbetrag (Monatsbeträge in DM)		
Eingangssamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag	
	vor Vollendung des 26. Lebensjahres	nach Vollendung des 26. Lebensjahres
A 1 bis A 4	1 308	1 433
A 5 bis A 8	1 508	1 676
A 9 bis A 11	1 595	1 788
A 12	1 828	2 034
A 13	1 880	2 097
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1 935	2 166

"

Begründung:

Die im Entwurf der Bundesregierung vorgesehene Kürzung der Anwärterbezüge sowie die Streichung des erhöhten Grundbetrages für Anwärter, die das 26. Lebensjahr vollendet haben, sind abzulehnen. Im Hinblick auf die in den Jahren 1982 und 1984 bereits erfolgten gravierenden Kürzungen der Anwärterbezüge sowie bei Berücksichtigung ihrer Abkoppelung von der allgemeinen

(noch Ziff. 15)

Besoldungsanpassung durch das Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 1996/1997 ab 1.3.1997 erscheint es nicht gerechtfertigt, von der einkommensschwächsten Gruppe der öffentlich Bediensteten erneut einen besonderen Solidarbeitrag zur Schaffung von Ausbildungsplätzen zu fordern.

Durch die Abschaffung des erhöhten Grundbetrages ab Vollendung des 26. Lebensjahres machen die vorgesehenen Kürzungen für einen großen Teil der Anwärter - insbesondere für die Anwärter für die Eingangsämter ab Besoldungsgruppe A 12 (z.B. Studien- und Rechtsreferendare, von denen über 90 % das 26. Lebensjahr vollendet haben) - nicht nur die im Entwurf der Bundesregierung genannten 5 % aus, sondern belaufen sich auf 15 %. Bei Berücksichtigung der Auswirkungen infolge der Umstellung des Verheiratenzuschlags auf die Beträge des Familienzuschlags ergeben sich im Einzelfall sogar Minderungen der Bezüge um bis zu 20 %. Ein Einschnitt in dieser Größenordnung für einen sich in der Regel in der Phase der Familiengründung befindlichen Personenkreis ist auch familienpolitisch kontraproduktiv.

(nur R)

(Im Hinblick auf die Rechtsreferendare ist ergänzend darauf hinzuweisen, daß derzeit eine Neuordnung der Juristenausbildung vorbereitet wird. Erst im Zusammenhang mit dieser Neuordnung sollte über eine Änderung der besoldungsrechtlichen Regelungen entschieden werden.)

FJ
FS

16. Zu Artikel 6 Nr. 5 (§ 6 Abs. 1 BeamtVG)

Artikel 6 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

' 5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

"Satz 4 gilt nicht für Freistellungen nach den Vorschriften über den Erziehungsurlaub und nach § 72a Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht."

b) Folgender Satz wird angefügt:

"Zeiten der eingeschränkten Verwendung (weiter wie Regierungsvorlage)" '.

(noch Ziff. 16)

Begründung:

Die sog. Quotelung von Ausbildungszeiten stellt eine mittelbare Diskriminierung von Frauen dar, die aus familiären Gründen bereits Einschnitte in ihrer Altersversorgung hinnehmen müssen. Die Ungleichbehandlung gegenüber Vollzeitbeschäftigten ist nicht durch objektive Faktoren gerechtfertigt. Die Ausbildung der Beschäftigten steht in keinerlei Zusammenhang mit dem späteren Beschäftigungsumfang oder späteren Beurlaubungen. Es ist nicht hinnehmbar, daß zur Senkung der Versorgungslasten eine einzelne Personengruppe wegen der von ihr geleisteten, gesellschaftspolitisch gewünschten Doppelarbeit finanziell schlechter gestellt und diskriminiert wird. Hieran ändert sich auch nichts dadurch, daß Freistellungszeiten wegen Kindererziehung bis zu drei Jahren je Kind unschädlich sind. Ein Zeitraum von drei Jahren ist mangels ausreichender ganztägiger außerhäusiger Kinderbetreuungsmöglichkeiten entschieden zu wenig, die ebenfalls gesellschaftspolitisch relevante Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger bleibt bei dieser Ausnahmeregelung ganz unberücksichtigt.

Die Besserstellung der Freistellungszeiten aus familiären Gründen gegenüber anderen Freistellungszeiten findet ihre Rechtfertigung in Artikel 6 des Grundgesetzes.

FJ
FS

17. Zu Artikel 6 Nr. 6a - neu - (§ 13 Abs. 1 BeamtVG)

In Artikel 6 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6a einzufügen:

'6a. § 13 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"§ 6 Abs. 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend." '.

Begründung:

Die sog. Quotelung der Zurechnungszeit stellt eine mittelbare Diskriminierung von Frauen dar, die aus familiären Gründen bereits Einschnitte in ihrer Altersversorgung hinnehmen müssen. Die Ungleichbehandlung gegenüber Vollzeitbeschäftigten ist nicht durch objektive Faktoren gerechtfertigt. Die Zurechnungszeit aus Anlaß des vorzeitigen Eintritts in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit steht in keinerlei Zusammenhang mit vorhergehenden Freistellungszeiten. Es ist nicht hinnehmbar, daß zur Senkung der Versorgungslasten eine einzelne Personengruppe wegen der von ihr geleisteten, gesellschaftspolitisch gewünschten Doppelarbeit finanziell schlechter gestellt und diskriminiert wird.

(noch Ziff. 17)

Darüber hinaus ist nicht nachvollziehbar und durch keinerlei objektive Faktoren gerechtfertigt, daß bei der Quotelung der Zurechnungszeit nicht einmal die geltende Ausnahmeregelung für Freistellungszeiten wie bei der Quotelung der Ausbildungszeiten nach § 6 Abs. 1 BeamtVG gilt.

Eine besondere Härte entsteht, wenn Freistellungszeiten zu einer gleichzeitigen Quotelung der Ausbildungszeiten und der Zurechnungszeit führen. Bei vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit sind ohnehin nicht unerhebliche Abschläge in der Versorgung hinzunehmen, die durch die Quotelung zusätzlich verschärft werden.

Die Besserstellung der Freistellungszeiten aus familiären Gründen gegenüber anderen Freistellungszeiten findet ihre Rechtfertigung in Artikel 6 des Grundgesetzes.

R 18. **Hilfsempfehlung zu Ziffer 2:**

Zu Artikel 6 Nr. 7 Buchstabe a (§ 14 Abs. 3 Satz 1, 2 - neu - BeamtVG)

In Artikel 6 Nr. 7 Buchstabe a ist § 14 Abs. 3 wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Beamte vor Erreichen der für ihn geltenden gesetzlichen Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand nach § 42 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht in den Ruhestand versetzt wird; dies gilt nicht, wenn der Beamte eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 30 Jahren zurückgelegt hat oder mindestens 10 Jahre Schicht- oder Wechselschichtdienst geleistet hat.

b) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

"Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Beamte vor Vollendung des 65. Lebensjahres nach § 42 Abs. 4 Nr. 3 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht in den Ruhestand versetzt wird."

(noch Ziff. 18)

Begründung:

Artikel 6 Nr. 7 Buchstabe a des Entwurfs des Versorgungsreformgesetzes 1998 sieht in Verbindung mit Artikel 1 Nr. 2 und 3 VReformG vor, daß für die Beamten der Vollzugsdienste (Polizei, Feuerwehr, Justizvollzug) die besondere Altersgrenze um ein Jahr auf das 61. Lebensjahr angehoben wird, daß aber gleichzeitig für diesen Personenkreis eine besondere Antragsaltersgrenze eingeführt wird. Danach können die Vollzugsbeamten weiterhin bereits ab dem 60. Lebensjahr auf Antrag pensioniert werden. In diesem Fall werden ihre Versorgungsbezüge aber schrittweise bis zu 3,6 v.H. gekürzt (Versorgungsabschlag). Vollzugsbedienstete, die künftig mit 60 Jahren in den Ruhestand treten, werden nach dem vorliegenden Entwurf des VReformG gegenüber der heutigen Rechtslage neben dem vorgesehenen Wegfall der Ruhegehaltsfähigkeit der Stellenzulage für Justizvollzugsbedienstete zwei weitere gewichtige Nachteile in Kauf nehmen müssen: Da die Altersgrenze von 60 Jahren nicht mehr Regelaltersgrenze, sondern Antragsaltersgrenze sein wird, werden sie die Ausgleichszahlung von 8.000,-- DM gemäß § 48 Beamtenversorgungsgesetz in voller Höhe verlieren. Als dritte Belastung käme der Versorgungsabschlag hinzu.

Die bisherige besondere Altersgrenze von 60 Jahren beruht auf der Tatsache, daß die Bediensteten der uniformierten Laufbahnen des Justizvollzuges mit Vollendung des 60. Lebensjahres den Anforderungen des Strafvollzugsdienstes erfahrungsgemäß in psychischer und physischer Hinsicht nicht mehr gewachsen sind. Dennoch kann die Anhebung der besonderen Altersgrenze um ein Jahr auf das vollendete 61. Lebensjahr bei gleichzeitiger Einführung einer Antragsaltersgrenze von 60 Jahren als Kompromiß gegenüber weitergehenden Forderungen akzeptiert werden. Jedoch sollte eine ungerechte Kumulierung von versorgungsrechtlichen Nachteilen jedenfalls bei den Vollzugsbediensteten vermieden werden, die die besonderen Belastungen des Vollzugsdienstes entweder über eine besonders lange Zeit (mindestens 30 Jahre) oder in einer die Gesundheit besonders berührenden Art und Weise (Schicht- oder Wechsel-schichtdienst über mindestens 10 Jahre hinweg) auf sich genommen haben.

Eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 30 Jahren als Vollzugsbediensteter erscheint für die Ausnahme vom Versorgungsabschlag ausreichend. Der Justizvollzug legt großen Wert auf die Gewinnung von lebens- und berufserfahrenen Bewerbern. Auch unter Berücksichtigung des Umstandes, daß für Beamte des Vollzugsdienstes Zeiten einer praktischen Ausbildung und einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit vor Eintritt in den Vollzugsdienst bis zu einer Gesamtzeit von fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden (§ 12 Abs. 2 BeamtVG), erreichen gerade sehr viele dieser besonders wertvollen, bereits bei ihrer Einstellung lebens- und berufserfahrenen Vollzugsbediensteten keine wesentlich längere ruhegehaltfähige Dienstzeit als 30 Jahre.

Fz 19. Zu Artikel 6 Nr. 7, 35 (§ 14 Abs. 3, § 69c Abs. 7 BeamtVG)

Artikel 6 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 7 Buchstabe a ist § 14 Abs. 3 Satz 2 zu streichen.
- b) In Nummer 35 ist § 69c Abs. 7 zu streichen.

Begründung:

Zu a:

Der zusätzlichen Belastung von schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten kann nicht zugestimmt werden.

Zu b:

Folgeänderung aus Buchstabe a.

Fz 20. Zu Artikel 6 Nr. 21 (§ 48 BeamtVG) und Artikel 7 Nr. 15 (§ 38 SVG)

- a) Artikel 6 Nr. 21 ist wie folgt zu fassen:
"21. § 48 wird aufgehoben."
- b) Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob § 38 des Soldatenversorgungsgesetzes (Artikel 7 Nr. 15) im Hinblick auf die Aufhebung des § 48 des Beamtenversorgungsgesetzes unter Berücksichtigung der Besonderheiten im Soldatenbereich ebenfalls aufgehoben werden muß.

Begründung:

zu Buchstabe a

Beamte des Vollzugsdienstes, Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr und Beamte im Flugverkehrskontrolldienst erhalten einen Ausgleich in Höhe von 8000 DM, weil sie vor Vollendung des 65. Lebensjahres wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand treten. Demgegenüber müssen die anderen Beamten einen Versorgungsabschlag hinnehmen, wenn sie mit 63 Jahren bzw. als Schwerbehinderte mit 60 Jahren auf Antrag in den Ruhestand gehen wollen. Angesichts des Versorgungsabschlags ist es nicht länger gerechtfertigt, Beamten, die wegen einer vor Vollendung des 65. Lebensjahres liegenden gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand treten, einen Ausgleich zu zahlen.

(noch Ziff. 20)

zu Buchstabe b

§ 38 des Soldatenversorgungsgesetzes entspricht § 48 des Beamtenversorgungsgesetzes und wäre, falls Besonderheiten im Soldatenbereich dem nicht entgegenstehen, entsprechend Nummer 1 anzupassen.

Fz 21. Zu Artikel 6 Nr. 23 (§ 53 Abs. 2 BeamtVG) *)

In Artikel 6 Nr. 23 ist § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

"1. für Ruhestandsbeamte und Witwen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinviertelfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1,."

Begründung:

Der Höchstgrenzenberechnung sollte weiterhin die Besoldungsgruppe zugrundegelegt werden, aus der sich das Ruhegehalt berechnet. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Neufassung begünstigt beim Bezug von Verwendungseinkommen die Beamten, die die Wartezeit für die Versorgung aus dem letzten Amt (§ 5 Abs. 3 BeamtVG) nicht erfüllen. Abgesehen davon, daß eine solche Regelung einer arbeitsmarktpolitisch unerwünschten Beschäftigung von Ruhestandsbeamten Vorschub leisten würde, wäre die Maßnahme verwaltungsaufwendig und nicht automationsgerecht. Nicht nur in den betroffenen Fällen müßte ein zusätzlicher Abgleich zwischen tatsächlich gezahlter Versorgung und ohne Berücksichtigung des § 5 Abs. 3 BeamtVG zustehender Versorgung ermöglicht und automationsgerecht vorgehalten werden. Dieser zusätzliche Aufwand ist nicht vertretbar.

*) wird ggf. mit Ziffer 7 (Buchstabe b Doppelbuchstabe ff) zusammengeführt.

In
Fz

22. Zu Artikel 6 Nr. 23, 24 (§ 53 Abs. 9, § 53a BeamtVG)

Artikel 6 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 23 ist § 53 Abs. 9 zu streichen.
- b) Nummer 24 ist wie folgt zu fassen:
"24. § 53a wird aufgehoben."

Als Folge ist in Nummer 1 der Buchstabe c wie folgt zu fassen:

- 'c) Die Worte "§ 53a Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit sonstigem Erwerbseinkommen" werden gestrichen.'

Begründung:

Der Gesetzentwurf nimmt Wahlbeamte auf Zeit von der verschärften Einkommensanrechnung aus, nach der bei Versorgungsberechtigten vor Vollendung des 65. Lebensjahres auch außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielt Erwerbseinkommen auf die Versorgung angerechnet werden soll. Eine solche Besserstellung ist nicht zu rechtfertigen.

Zutreffend und nachvollziehbar weist die Gesetzesbegründung zu Artikel 6 Nr. 23 (§ 53) darauf hin, daß die bisherige Differenzierung zwischen Einkommen innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes, die oftmals zu nicht nachvollziehbaren Ergebnissen führt, nicht länger aufrechtzuerhalten sei. Ausdrücklich zuzustimmen ist der Begründung auch insofern, als nicht einzusehen sei, daß lediglich Einkünfte aus einer anderweitigen Verwendung im öffentlichen Dienst angerechnet werden.

Eine sachgerechte und nachvollziehbare Begründung für die vorgesehene Ausnahmeregelung liegt nicht vor; der allgemeine Hinweis auf die besondere Stellung der Wahlbeamten auf Zeit ist wenig überzeugend. Es ist vielmehr aus Gründen der Gleichbehandlung folgerichtig und zwingend geboten, auch die Wahlbeamten auf Zeit (ebenso wie die sog. politischen Beamten) in die für die übrigen Beamten generell vorgesehenen Regelungen einzubeziehen, zumal den Betroffenen auch nach dem Änderungsvorschlag ihr bisheriges Einkommensniveau (100%-Grenze) insgesamt erhalten bleibt.

- In 23. Zu Artikel 1 Nr. 2 und 3 (§§ 25, 26 BRRG), Artikel 5 Nr. 8, 10, 20 Buchstabe a und Nr. 20 Buchstabe k (§§ 46, 49 BBesG und Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B), Artikel 6 Nr. 7 und 21 (§§ 14, 48 BeamtVG)

Der Bundesrat sieht (im übrigen) *) die Vorlage im Hinblick auf die die Vollzugsdienste betreffenden Vorschriften in Artikel 1 Nr. 2 (besondere Altersgrenze), Artikel 1 Nr. 3 (besondere Antragsaltersgrenze), Artikel 5 Nr. 8 (Wegfall der Ruhegehaltfähigkeit von Zulagen für die Wahrnehmung höherwertiger Funktionen), Artikel 5 Nr. 10 (Wegfall der Ruhegehaltfähigkeit der Vollstreckungsvergütung der Gerichtsvollzieher), Artikel 5 Nr. 20 Buchstabe a (Wegfall der Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen auch für Polizei, Feuerwehr, Justizvollzug), Artikel 5 Nr. 20 Buchstabe k (neue Zulage für Beamte des Bundeskriminalamtes), Artikel 6 Nr. 7 (Versorgungsabschlag bei der Inanspruchnahme der besonderen Antragsaltersgrenze bei Polizei, Feuerwehr, Justizvollzug) und Artikel 6 Nr. 21 (Übergangsgeld für Beamte, für die die besondere Altersgrenze gilt) noch nicht als beratungsfähig an, weil

- für Bereiche mit besonders erhöhten Anforderungen und Belastungen keine Differenzierung vorgesehen ist und keine Alternativmodelle untersucht wurden,
- die finanziellen Auswirkungen für die Beamten der Vollzugsdienste nicht konkret dargestellt und in den Gesamtzusammenhang der bisherigen und beabsichtigten Sparmaßnahmen gestellt sind und weil
- einzelne rahmenrechtliche Festlegungen die Regelungsmöglichkeiten der Länder unnötig einschränken.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens folgende ergänzenden Untersuchungsergebnisse vorzulegen:

- Eine Betroffenheitsanalyse für alle Vollzugsdienste, in der eventuelle Veränderungen zu den gesundheitlichen Anforderungen seit Festsetzung der besonderen Altersgrenze auf das vollendete 60. Lebensjahr dargestellt sind.

*) wird bei Annahme konkreter Änderungsbegehren zu den genannten Vorschriften eingefügt.

(noch Ziff. 23)

- Eine Gegenüberstellung der finanziellen Auswirkungen der ab 1991 bereits verwirklichten, der gesetzlich bereits geltenden und der beabsichtigten Einsparmaßnahmen auf die Beamten der Vollzugsdienste und die Beamten der allgemeinen Verwaltung.
- Alternativmodelle zu Regelungen für bestimmte Berufsgruppen zu erwägen unter Darstellung ihrer finanziellen Auswirkungen.

Begründung:

Die Bundesregierung begründet die Anhebung der besonderen Altersgrenze auf das vollendete 61. Lebensjahr damit, daß die allgemeine Antragsaltersgrenze durch das Dienstrechtsreformgesetz auf das 63. Lebensjahr angehoben worden ist (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 2). Eine Heraufsetzung der besonderen Altersgrenze ist aber nur gerechtfertigt, wenn die gesundheitlichen Anforderungen in allen Berufsgruppen abgenommen hätten. Der hohe Anteil der vorzeitig (d. h. vor Erreichen des 60. Lebensjahres) in den Ruhestand versetzten Beamten läßt diesen Schluß jedoch nicht zu. Es ist auch nicht untersucht worden, ob hier eine Differenzierung nach Berufsgruppen, nach Funktionen oder Laufbahngruppen oder nach der Art der Tätigkeit (Schichtdienst) sachgerecht wäre. Im übrigen ist nicht die Notwendigkeit einer rahmenrechtlichen Festlegung der Anhebung der besonderen Altersgrenze dargelegt worden. Bei einem Verzicht auf die Festlegung auf das 61. Lebensjahr könnten die Länder frei entscheiden, ob sie die bisherigen Bestimmungen für alle oder einzelne Berufsgruppen beibehalten wollen oder ob sie sich den Regelungen des Bundes anschließen. Die gleichen Überlegungen gelten auch hinsichtlich der Einführung einer besonderen Antragsaltersgrenze in das Rahmenrecht, die nur Sinn macht, wenn eine darüberliegende rahmenrechtliche besondere Altersgrenze existiert.

Auch wenn man der grundsätzlichen Regelungskonzeption der Bundesregierung folgen würde, daß Stellenzulagen künftig nicht mehr ruhegehaltfähig sein sollen, ist es dennoch vorstellbar, daß Ausnahmen von diesem Grundsatz für bestimmte Bereiche mit besonders hohen Belastungen oder für Fallgruppen, in denen die Zulage Beförderungersatzcharakter hat, vorgesehen werden.

Der Wegfall der Ruhegehaltfähigkeit der Zulage für die Wahrnehmung höherwertiger Funktionen würde auch Zulagen erfassen, die aufgrund landesrechtlicher Rechtsvorschriften (§ 46 Abs. 1 Satz 2, Absatz 3 BBesG) geleistet werden. Die Übertragung eines höherwertigen Amts mit zeitlicher Begrenzung, wie sie z. B. an Schulen mit kollegialer Schulleitung möglich ist, hat aber Beförderungersatzcharakter. Der Wegfall der Ruhegehaltfähigkeit würde im Ergebnis zu einer höheren Belastung der Landeshaushalte führen, weil dann Beförderungsstellen bereitzustellen sind.

(noch Ziff. 23)

Die Vollstreckungsvergütung für Gerichtsvollzieher (§ 49 Abs. 2 BBesG) ist seit nahezu 100 Jahren ein wesentlicher Bestandteil ihrer Besoldung. Sie sollte daher auch versorgungswirksam bleiben.

Eine Differenzierung ist auch zu erwägen für die Vollzugsdienste Polizei, Feuerwehr und Justizvollzug. Die Stellenzulage für diesen Personenkreis trägt zugleich der Bedeutung der jeweiligen Aufgabenbereiche, für die die Stellenzulage gewährt wird, Rechnung. Sie ist mit einer (ruhegehaltfähigen) Amtszulage vergleichbar. Es wäre im Hinblick auf die erhöhten Anforderungen und Belastungen dieses Personenkreises eine unbillige Härte, wenn dieser Bezügebestandteil, der den Lebenszuschnitt des Beamten und seiner Familie über die gesamte Zeit seines Berufslebens mitprägt, bei der Berechnung des Ruhegehalts unberücksichtigt bliebe.

Ungeachtet der Bemühungen, die Anzahl der Zulagen einzuschränken, soll dagegen für die Beamten des Bundeskriminalamtes ein neue Zulage eingeführt werden (Artikel 5 Nr. 20 Buchstabe k) und den Ländern die Möglichkeit eingeräumt werden, eine Zulage auch für die Beamten der Landeskriminalämter vorzusehen. Eine Überprüfung dieser Regelung ist unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und der Gesamtzusammenhänge geboten.

Nicht untersucht wurde, wie sich das Ausgleichsgeld, das Beamten gewährt wird, die nach Erreichen der besonderen Altersgrenze in den Ruhestand treten (§ 48 Abs. 1 BeamtVG), dem Grunde und der Höhe nach in den Gesamtzusammenhang und die Zielsetzungen des Gesetzentwurfs einfügt.

Wegen der finanziellen Auswirkungen auf die Vollzugsdienste hatte des Bundesinnenministerium in Vorgesprächen wiederholt zugesagt, eine derartige "Betroffenheitsanalyse" den Ländern zur Verfügung zu stellen. Dies ist bisher nicht geschehen.

R 24. Zu Artikel 10 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung)

Artikel 10 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc ist zu streichen.

Begründung:

Die Vergütung der Gerichtsvollzieher ist unmittelbarer Teil der Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 BBesG. Nur ihrer besonderen Ausgestaltung wegen (Bemessung der Höhe nach der Leistung des Gerichtsvollziehers im Einzelfall) ist sie nicht als Amts- oder Stellenzulage ausgebildet. Eine unterschiedliche Behandlung gegenüber den Amts- oder Stellenzulagen wäre nicht sachgerecht. Bei der Bemessung der Sonderzuwendung ist daher ein pauschaler Teil der Vollstreckungsvergütung der Gerichtsvollzieher weiter zu berücksichtigen.

FJ
FS

25. Zu Artikel 10 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 6 Abs. 2 Satz 5 Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung)

Bei An-
nahme
entfällt
Ziff. 26

In Artikel 10 Nr. 1 Buchstabe b ist der Doppelbuchstabe bb zu streichen.

Begründung:

Die Gewährung der jährlichen Sonderzuwendung für Beamtinnen und Beamte im Erziehungsurlaub ist derzeit - wie im Tarifbereich - auf die ersten 12 Lebensmonate des Kindes begrenzt. Die vorgesehene Änderung des Gesetzes über die jährliche Sonderzuwendung zielt darauf ab, den Anspruch auf Sonderzuwendung bei einer vollen Freistellung während des Erziehungsurlaubes zu streichen. Artikel 10 geht damit hinter die Regelungen des Tarifbereichs zurück. Sachliche Gründe, die eine Ungleichbehandlung der Beamtinnen und Beamten einerseits und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern andererseits rechtfertigen würden, sind nicht ersichtlich. Die Argumentation, daß die geltende Regelung seinerzeit bei erheblich kürzerer Dauer des Erziehungsurlaubes eingeführt wurde und angesichts der heute erreichten Urlaubsdauer nicht mehr gerechtfertigt ist, vermag nicht zu überzeugen, da die Begrenzung auf die ersten 12 Lebensmonate des Kindes der Ausweitung der Erziehungsurlaubes Rechnung trägt.

Eine Besserstellung des Erziehungsurlaubes gegenüber sonstigen Beurlaubungen ist angesichts des Artikels 6 des Grundgesetzes geboten und durch die Begrenzung auf die ersten 12 Lebensmonate des Kindes nicht unverhältnismäßig, da die Eltern-Kind-Beziehung vor allem während des ersten Lebensjahres des Kindes besondere Bedeutung hat.

In
entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff. 25

26. Zu Artikel 10 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 6 Abs. 2 Satz 5 Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b ist Doppelbuchstabe bb wie folgt zu fassen:

'bb) Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

"Der Zahlung von Dienstbezügen steht die Zeit eines sich unmittelbar an die tatsächliche Dienstleistung anschließenden Erziehungsurlaubes bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes gleich." '.

(noch Ziff. 26)

Begründung:

- a) Die im Gesetzentwurf vorgesehene völlige Beseitigung der Berücksichtigung von Zeiten des Erziehungsurlaubs bei der Bemessung der jährlichen Sonderzuwendung widerspricht den Zielen, die Stellung der Familien zu stärken und die Betreuung der Kinder in den ersten Lebensjahren durch die Eltern zu fördern und zu unterstützen. Außerdem wäre dies ein Sonderopfer für die Beamten, weil § 2 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc des Tarifvertrags über eine Zuwendung für Angestellte vom 12.10.1973 die gleiche Regelung vorsieht, wie bisher § 6 Abs. 2 Satz 5 des Sonderzuwendungsgesetzes.
- b) Die vorstehende Änderung des Sonderzuwendungsgesetzes entspricht einem Beschluß des Arbeitskreises der Länder für Besoldungsfragen vom 14. bis 16.10.1996 (TOP 6). Er zielt darauf ab, Beamten, denen ein weiteres Kind geboren wird, nur dann einen erneuten Anspruch auf die Sonderzuwendung zuzugestehen, wenn sie vor dem Erziehungsurlaub für das weitere Kind Dienst geleistet und Dienstbezüge bezogen haben. Diese Regelung berücksichtigt die Grundsätze, die das Bundesverwaltungsgericht in seinen jüngsten Entscheidungen entwickelt hat.

Fz 27. Zu Artikel 10 Nr. 1 Buchstabe c - neu - (§ 6 Abs. 3 - neu - Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung)

In Artikel 10 Nr. 1 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe c anzufügen:

'c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Hat der Berechtigte Anspruch auf eine der Zuwendung nach diesem Gesetz vergleichbare Leistung, so vermindert sich die Zuwendung entsprechend." '.

Begründung:

Diese Anrechnungsvorschrift ist als gesetzliche Grundlage zwingend erforderlich, um alle anderweitigen mit der Sonderzuwendung vergleichbaren Leistungen, unabhängig vom Entstehungsgrund, künftig beim Anspruchsberechtigten erheben und auf die nach diesem Gesetz zu gewährende Sonderzuwendung anrechnen zu können.

Eine derartige Anrechnungsvorschrift ist dringend geboten und wird z.B. vom Rechnungshof Baden-Württemberg bereits seit längerer Zeit gefordert.

FJ
FS

28. Zu Artikel 11 Nr. 2 Buchstabe a0 - neu - (§ 2 Abs. 1 Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit)

In Artikel 11 Nr. 2 ist vor Buchstabe a folgender neuer Buchstabe a0 einzufügen:

'a0) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Die vermögenswirksame Leistung beträgt 13 Deutsche Mark. Bei Teilzeitbeschäftigung ist sie entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit zu kürzen." "

Begründung:

Durch die Änderung des § 2 des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit wird u.a. auf eine Gleichbehandlung des Bereichs der Beamtinnen und Beamten mit dem Bereich der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abgezielt, indem die Gewährung der vermögenswirksamen Leistung an den tatsächlichen Bezug von Dienst- oder Anwärterbezügen geknüpft wird. Damit entfällt der Anspruch auf diese Leistung während des Erziehungsurlaubes. Eine volle Gleichbehandlung zwischen dem Bereich der Beamtinnen und Beamten einerseits und dem Bereich der Arbeitnehmerinnen und -nehmer andererseits wird allerdings nicht erreicht. Im Tarifbereich gilt, daß bei Teilzeitbeschäftigung die vermögenswirksamen Leistungen anteilig entsprechend dem Beschäftigungsumfang gewährt werden. Demgegenüber sehen die geltenden Regelungen bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten - auch bei nur geringfügigen Arbeitszeitreduzierungen - generell einen Betrag in Höhe von 6,50 Deutsche Mark vor. Sachliche Gründe, die eine Ungleichbehandlung des Tarifbereichs und des Beamtenbereichs rechtfertigen würden, sind nicht ersichtlich.

Darüber hinaus gilt auch im Besoldungsrecht allgemein der Grundsatz, daß sich Teilzeitbeschäftigung anteilig entsprechend dem Beschäftigungsumfang auswirkt. Jede Abweichung von diesem Grundsatz und sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von Voll- und Teilzeitbeschäftigten zusätzlich zu den Einschränkungen, die ohnehin mit der Inanspruchnahme von Teilzeitbeschäftigung einhergehen, führt dazu, Teilzeitbeschäftigung unattraktiver zu machen und ist im Hinblick auf eine politisch gewollte Ausweitung der Inanspruchnahme von Teilzeitbeschäftigung kontraproduktiv.

Fz 29. Zu Artikel 12 Nr. 1 (§ 2 Abs. 1 UrlGG)

Ziff. 29
und 30
schlies-
sen sich
aus

Artikel 12 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird gestrichen.

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und erhält folgende Fassung:

"Auf die Wartezeit nach Nummer 2 wird der während dieser Zeit geleistete Wehr- oder Zivildienst angerechnet." "

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, während des Erziehungsurlaubs keine jährliche Sonderzuwendung (vgl. Artikel 10) und auch keine vermögenswirksamen Leistungen (vgl. Artikel 11) mehr zu gewähren. Dieser Grundsatz wird jedoch bei der Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes durchbrochen. Im Hinblick auf die dann unterschiedlichen Rechtsfolgen bei Leistungen während des Erziehungsurlaubs ist dies systemwidrig. Eine unterschiedliche Verfahrensweise in diesen Rechtsgebieten ist daher nicht gerechtfertigt und vertretbar. Die Anspruchsberechtigung im Urlaubsgeldgesetz ist daher zu streichen.

FJ 30. Zu Artikel 12 Nr. 1 Buchstabe a (§ 2 Abs. 1 Satz 2 UrlGG)

In Artikel 12 Nr. 1 ist der Buchstabe a zu streichen.

Begründung:

Die Gewährung des Urlaubsgeldes während eines Erziehungsurlaubes gehört zu den Rahmenbedingungen für Erziehungsurlauberinnen und Erziehungsurlauber. Die Einkommensgrenzen für die Gewährung des Urlaubsgeldes sind so knapp bemessen, daß die Zahl der Anspruchsberechtigten von insgesamt 80 % auf 50 % gesunken ist. Vor diesem Hintergrund stellt die geplante Änderung eine weitere finanzielle Einbuße dar.

In 31. Zu Artikel 14 Nr. 1 Buchstabe b (§ 2 Nr. 9 BeamtVÜV)

In Artikel 14 Nr. 1 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

b) Nummer 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden ... (wie Regierungsentwurf) ...

bb) Satz 6 wird aufgehoben." '.

Begründung:

Das Beamtenversorgungsgesetz sieht in § 14a für die Beamten, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand treten und mit Blick auf noch nicht fällig gewordene Rentenansprüche eine Versorgungslücke hinnehmen müssen, einen finanziellen Ausgleich vor, um soziale Härten für den Betroffenen zu vermeiden. Diese an sich sinnvolle Bestimmung gilt aufgrund des § 2 Nr. 9 Satz 6 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung aber nicht für Beamte in den ostdeutschen Ländern, die nach Inkrafttreten des Einigungsvertrages erstmalig verbeamtet worden sind und die nach Eintritt in den Ruhestand lediglich eine Mindestversorgung erhalten.

Wie sich nunmehr bereits abzeichnet, wären damit namentlich Vollzugsbeamte der Landespolizei sowie Beamte des Justizdienstes und der Berufsfeuerwehren erheblich benachteiligt. Es handelt sich dabei um Landesbedienstete, die erst im gehobenen Alter verbeamtet worden sind und aufgrund der für diese Bereiche geltenden besonderen Altersgrenze bereits mit 60 Jahren in den Ruhestand treten. Dies wird zur Folge haben, daß sie bei ihrem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst überwiegend nur die 35 %ige Mindestversorgung erhalten werden und weitere fünf Jahre bis zum Empfang der vor dem Beamtenverhältnis erdienten Rentenansprüche abwarten müssen. Kann insoweit schon generell eine erhebliche Belastung für den betroffenen Personenkreis festgestellt werden, so ist darüber hinaus zu befürchten, daß in zahlreichen Einzelfällen - insbesondere dann, wenn der Ehepartner nicht über ein zusätzliches Einkommen verfügt - das Lebensminimum gefährdet wird. Derart unerträglichen Situationen muß deshalb dadurch begegnet werden, daß § 14a des Beamtenversorgungsgesetzes auch für die Beamten der neuen Länder gilt. Damit wäre zudem ein weiterer Schritt zur Verwirklichung der Rechts- und Wirtschaftseinheit in Deutschland getan.

In 32. Zu Artikel 17 (Änderung anderer Vorschriften)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren darauf hinzuwirken, daß die im Rentenreformgesetz 1999 (BR-Drs. 773/97) enthaltenen Verbesserungen bei der Bewertung der Kindererziehungszeiten inhaltsgleich und systemkonform in das Kindererziehungszuschlagsgesetz übernommen werden.

Begründung:

Durch das Kindererziehungszuschlagsgesetz wurden die Auswirkungen von Kindererziehungszeiten auf die Beamtenversorgung mit Wirkung vom 1. Januar 1992 neu geregelt. Die Neuregelung entspricht der im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung getroffenen Lösung.

Im Hinblick auf den gebotenen Gleichklang mit dem Rentenrecht und zur Vermeidung von Nachteilen für die Versorgungsempfänger ist die inhaltsgleiche Übertragung der im Rentenreformgesetz 1999 enthaltenen Verbesserungen bei der Bewertung der Kindererziehungszeiten auf die Beamtenversorgung zwingend geboten.

AS 33. Gleichbehandlung Schwerbehinderter in den Systemen der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung
FS

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, daß der notwendige Gleichklang zwischen den Systemen der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung hergestellt wird.

Handlungsbedarf besteht insbesondere bei

- der Vertrauensschutzregelung für schwerbehinderte Beamte zur Inanspruchnahme der bestehenden Regelungen,
- den vorgesehenen Abschlagsregelungen.

Begründung:

Bei der Reform der Beamtenversorgung sind einseitige Sonderopfer zu Lasten der Beamten zu vermeiden. So ist z. B. im RRG' 99 vorgesehen, daß die Abschläge der Übergangsregelung wegen der vorzeitigen Inanspruchnahme monatsweise erhoben werden. Daneben sollen Versicherte, die vor dem

(noch Ziff. 33)

01.01.1942 geboren sind und mindestens 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen belegt haben, von der Anhebung der Altersgrenze ausgenommen werden. Ähnliche Regelungen sind im VReformG nicht vorgesehen. Es sollte sichergestellt werden, daß schwerbehinderte Arbeitnehmer und schwerbehinderte Beamte unter den gleichen Voraussetzungen eine vorgezogene Altersversorgung wegen ihrer Schwerbehinderung in Anspruch nehmen können.

In 34. Vorruhestand und Altersteilzeit

- a) Der Bundesrat sieht zur Realisierung des unabweisbar gebotenen Personalabbaus und wegen der Einsparung von Personalkosten die zwingende Notwendigkeit, die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß Beamtinnen und Beamte, deren Stellen im Rahmen von Verwaltungsreformmaßnahmen entbehrlich geworden sind, auch vor Erreichen der gesetzlichen oder der Antragsaltersgrenze in den Ruhestand versetzt oder daß ihnen Anreize zur Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung geboten werden können.

Einige Länder haben bisher das Sonderurlaubsrecht als Rechtsgrundlage für Vorruhestandsregelungen genutzt. Eine gesetzliche Regelung erweist sich jetzt als unverzichtbar, weil nur so die zahlreichen Änderungen im Beamtenversorgungsrecht - insbesondere die Regelung über den Versorgungsabschlag - eingebunden werden können.

- b) Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren für die Länder die Möglichkeit zu schaffen, für ihre Beamtinnen und Beamten den Vorruhestand landesgesetzlich zu regeln. Ebenso sind Voraussetzungen zur Förderung der Altersteilzeitbeschäftigung festzulegen. Die notwendigen beamten-, versorgungs- und besoldungsrechtlichen Voraussetzungen und Folgen sind unter Berücksichtigung der im Arbeitnehmerbereich bestehenden gesetzlichen und tarifvertraglichen Möglichkeiten zu bestimmen.

(noch Ziff. 34)

Begründung:

In allen Ländern wird die Reform der öffentlichen Verwaltungen vorangetrieben. Neuorganisationen und Aufgabenwegfall führen vielfach zur Verminderung des Personalbedarfs. Vorhandenes Personal kann auch an anderer Stelle nicht sinnvoll eingesetzt werden. Während im Arbeitnehmerbereich schon seit langem Vorruhestandsmöglichkeiten bestehen und durch Altersteilzeitgesetz modifiziert worden sind, fehlen gesetzliche Regelungen für einen schnellen Abbau im Beamtenbereich. Verschiedene Länder sind mit Erfolg auf das Sonderurlaubsrecht ausgewichen. Änderungen im Beamtenversorgungsrecht - insbesondere durch Erhebung eines Versorgungsabschlags ab 1998 - machen es zunehmend schwieriger, auf diese Weise befriedigende Regelungen zu treffen. Eine Harmonisierung mit dem Arbeitnehmerbereich läßt sich nach Schaffung der Altersteilzeit und Erhebung von Rentenabschlägen ab dem 60. Lebensjahr allein durch Landesrecht nicht mehr sicherstellen. Berlin hat bereits einen - in den Ausschüssen zunächst vertagten - Gesetzesantrag im Bundesrat eingebracht, mit dem das Altersteilzeitgesetz auf den Beamtenbereich übertragen werden soll (BR-Drs 466/97). Die Praxis hat aber gezeigt, daß darüber hinaus Regelungen zum Abbau von Personalüberhängen erforderlich sind.